

Zeitschrift: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Solothurn
Band: 70 (1997)

Artikel: Das Kloster Beinwil-Mariastein von 1765 bis 1815
Autor: Lüber, Alban Norbert
Kapitel: 9: Beinwil-Mariastein in der Helvetik (1798-1803)
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-325169>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

«Kryptoseelsorge» in den benachbarten französischen und französisch besetzten Dörfern des Fürstbistums wurde vor allem von den geflohenen Ortsseelsorgern aufrecht erhalten, welche in grenznahen solothurnischen Gemeinden beherbergt waren. Von den Mönchen von Mariastein war nur P. Edmund Bürgi als Pfarrer öfters verbotenerweise in Brislach. Die Tatsache, dass über antirevolutionäre Predigten wenig konkrete französische Klagen vorliegen, können als sicheres Indiz gelten, dass man sich an die Mahnungen zur Zurückhaltung auf der Kanzel gehalten hat. Das Bewusstsein eines seelsorglichen und priesterlichen Auftrages war im Konvent sehr stark ausgeprägt und spiegelt eine im Vergleich mit den andern Klöstern der Schweizerischen Benediktinerkongregation starke seelsorgliche Ausrichtung eines Konventes wider. Dadurch war der Konvent zugleich gefährdet und geschützt. Gefährdet wegen der französischen Proteste und den nachfolgenden staatskirchlichen Massnahmen der Behörden in Solothurn, geschützt durch den vermehrten Kontakt mit der Bevölkerung und die daraus resultierende Volksverbundenheit und Akzeptanz eines Seelsorgeklosters. Beide Elemente hatten in der Zeit der Helvetik ihre Auswirkungen auf den Untergang und die Wiedererrichtung Mariasteins.

9. Beinwil-Mariastein in der Helvetik (1798–1803)

9.1 Die Besetzung durch die Franzosen

Der Angriff der Franzosen auf das Territorium des Kantons Solothurn begann am Morgen des 1. März 1798 mit der Erstürmung der Schlösser Dorneck und Thierstein.³³⁶ Abt Hieronymus war einige Tage zuvor nach Wittnau gezogen. Eine Viertelstunde vor Ankunft der französischen Truppen in Beinwil floh P. Statthalter Fintan Jecker mit dem dort weilenden Pfarrer Studer von Rodersdorf auf das vordere Kastengut und von dort weiter in den Wald, wo sie sich den ganzen Tag unter einem Felsen verborgen hielten. In der Nacht flohen sie über Mümliswil nach Olten und am folgenden Tag nach Wittnau zum Abt. Vier Mitbrüder blieben aber im Klösterchen und auch P. Fintan kehrte am 19. März wieder dorthin zurück. Die Statthalterei wurde teilweise geplündert und musste die französischen Truppen bewirten. Am folgenden Tag verliessen auch P. Dominik und P. Kolumban Beinwil in Richtung Wittnau. P. Alois als Pfarrer und Br. Anton blieben

³³⁶ Von Arx, F., Bilder 2, 135–164 schildert die militärische Besetzung des Kantons Solothurn.

aber auf ihren Posten. In Beinwil wurde während 6 Wochen von den Franzosen eine Poststation geführt und die Statthalterei hatte die Fütterung der Pferde zu übernehmen.³³⁷ Ansonsten kam man mit dem Schrecken davon; die Gebäude blieben unversehrt und waren auch weiterhin bewohnbar.

Am 8. März war es auch in Mariastein soweit. Der französische Geschäftsträger Mengaud in Basel gab einem Offizier der Festung Hüningen namens Bracquemont den Auftrag, mit 25 Mann nach Mariastein zu reiten und das Kloster provisorisch in Besitz zu nehmen. Er sollte darum besorgt sein, dass nichts heimlich weggebracht werde, eine Liste der Bewohner und ein Inventar aller Güter und Besitzungen aufnehmen. Das Eigentum der Einwohner sollte nicht angetastet werden.³³⁸ Vier Tage später konnte sich Mengaud schon für das Inventar bedanken. Geld und Silber sollten nach Basel in die Gesandtschaft gebracht werden. Aus diesem Brief geht hervor, dass Mengaud auch das solothurnische Leimental schon als französisches Territorium betrachtete. Ein französischer Kommissar sollte die Formalitäten des Anschlusses an Frankreich regeln und mit der Versteigerung der Güter beauftragt werden. Die Mönche seien mit ihren persönlichen Sachen nach Basel zu führen, von wo man sie weiter weisen werde. Wohin wird nicht gesagt. Den Mönchen wurde die Todesstrafe angedroht, sollten sie wieder Solothurner oder französischen Boden betreten.³³⁹ Gleichzeitig erging vom französischen Direktorium am 8. März der Befehl an General Brune, Mariastein zu besetzen und die Mönche zu vertreiben. Als Grund nennt das Direktorium die Unterstützung des Konventes für die Emigranten.³⁴⁰ General Brune beauftragte General Schauenburg, der mit seiner Armee schon Solothurn besetzt hatte, mit der Ausführung dieses Auftrags. Gemäss Brune hätte man die Mönche ins Innere der Schweiz bringen sollen. Am 14. März kamen 250 französische Soldaten von General Schauenburg in Mariastein an, fanden aber schon französische Kommissare vor, wodurch ihr Auftrag gegenstandslos war. Auf Bitten der noch verbliebenen Konventualen und des Kommissars zogen sie sich in die benachbarten französischen Dörfer zurück.³⁴¹ Man konnte so die in vielen Teilen der Schweiz drückende Einquartierung fremder Truppen verhindern. Der noch vom alten Rat ernannte «Oekonom» von Mariastein, Alt-Land-

³³⁷ BMA 554, 165–166.

³³⁸ BMA 34 A, 187.

³³⁹ BMA 34 A, 189.

³⁴⁰ AH I, 433.

³⁴¹ Die Zahl von 250 Soldaten ist dem Tagebuch von P. Fintan Jecker entnommen; BMA 554, 295.

vogt Sury, wurde von Mengaud nach Mariastein gerufen, wo er ihm die Schlüssel des Solothurner Salz- und Getreidelagers in Dornach übergeben sollte. Die provisorische Regierung in Solothurn berief sich aber auf die Zusicherung Schauenburgs, das öffentliche und das private Eigentum zu schützen.³⁴²

Trotzdem gingen die französischen Kommissare sogleich daran, die restlichen, noch nicht weggebrachten Güter des Klosters zu versteigern. Das von den drei französischen Beamten und dem Grosskellner P. Franz unterzeichnete Inventar beweist, dass vor allem der Kirchenschatz versteckt worden war. An Bargeld fanden sich nur noch 43 Louisdors; die Reste des Archives und der Bibliothek wurden versiegelt.³⁴³ Ende März fand eine mehrtägige Versteigerung statt, an der die Kommissare Bracquemont, Flis, Baudel und Godinot einen Grossteil des noch vorhandenen Gutes verkauften oder abführen liessen. Die liegenden Güter wurden auf ein Jahr verpachtet. Verkauft wurde vor allem die Kirchenausstattung, drei Orgeln, sieben Glocken, die zusammen 45 Zentner wogen, Kirchenbänke, Beichtstühle, Kanzel und zwei Altäre.³⁴⁴ In der Sakristei waren nur noch 15 Messgewänder, 12 Alben und einige Chormäntel zu finden, ferner zwei silberne, vergoldete Kelche und sechs metallene Kerzenstöcke. Die Franzosen forderten teilweise aber auch schon vom Kloster verkauftes Gut wieder zurück; so wurde beim Müller von Bättwil kurzerhand das gekaufte Getreide geholt und die Weinverkäufe an den Steinwirt Joseph Brunner und den Meier von Metzerlen namens Schaffter wurden annulliert. Man benötigte diese Lebensmittel dringend zur Verpflegung der Truppen. Aus dem Kloster wurden sieben Betten veräussert, aus dem Wirtshaus 80 Betten mit dazugehöriger Wäsche.³⁴⁵ Auch die persönlichen Effekten der sechs nicht mehr anwesenden Mönche wurden beschlagnahmt.

Der Gesamtverlust für das Kloster wurde auf 82 480 Livres berechnet. Leider sind die Käufer der Gegenstände nur zum Teil bekannt. Die Gemeinden Hofstetten und Metzerlen kauften aber einen Grossteil der Kirchenausstattung, sie wollten nicht, dass die Klosterkirche, in der auch abwechselnd der sonntägliche Pfarrgottesdienst stattgefunden hatte, von aller Zierde entblösst werde. Sehr wahrscheinlich hatte ihnen der Grosskellner P. Franz zu diesen Käufen auch Geld gege-

³⁴² AH I, 431.

³⁴³ BMA 34 A, 291–293 (Inventar).

³⁴⁴ Der Rosenkranz- und der Kreuzaltar wurden in der Revolutionszeit zerstört, wobei einzelne Teile erhalten blieben. Der Josephsaltar befindet sich heute noch grösstenteils in Buschwiller (Elsass); Lörtscher, Gottlieb, «Mariastein», in: Die Kunstdenkmäler der Schweiz, Kanton Solothurn III, Basel 1957, 376–377.

³⁴⁵ Das Wirtshaus war die ganze Revolutionszeit über bewohnt und bewirtschaftet.

ben.³⁴⁶ Die Gemeinde Metzerlen liess das Kloster bewachen, um Plündерungen zu verhindern.

Die Gemeinde Bättwil kaufte jedenfalls die Kirchenuhr samt Zeitglocke für etwa 100 Neutaler und installierte sie in ihrer Dorfkapelle. Die übrigen Glocken wurden von den Kommissaren nach Reinach transportiert, von dort nach Hüningens, wo sie wohl eingeschmolzen wurden. Zwei davon verblieben im Haus des Zollbeamten Beaudel in Reinach, der sie im Winter 1801/1802 verkaufte.³⁴⁷ Gemäss der Praxis in der übrigen Schweiz muss vermutet werden, dass sich die Franzosen auch persönlich bereichert haben. Dies auch deshalb, weil die Verkäufer keine Quittungen ausstellten.

Allerdings scheinen gerade von der Kirchenausstattung nicht alle verkauften Gegenstände auch wirklich abgeführt worden zu sein. Kanzel und Hochaltar waren wohl zu sperrig, auch die Orgeln in der Klosterkirche blieben an ihrem Ort. Die Orgel der Gnadenkapelle aber kam nach Ettingen.³⁴⁸ Die Kirche war während der ganzen Zeit der Helvetik das am wenigsten beschädigte Gebäude des Klosters. Das Ganze scheint eine überstürzte Aktion gewesen zu sein, bei der sich jeder möglichst schnell bereichern wollte. Das Schicksal der Kanzel können wir noch verfolgen. Sie wurde von den französischen Kommissaren an einen elsässischen Priester namens Erhard für 12 Neutaler verkauft. Dieser verkaufte sie an Jakob Haberthür von Hofstetten um denselben Preis und erhielt eine Anzahlung von einem Neutaler. Einen weiteren Anspruch scheint Erhard nicht erhoben zu haben, denn am 30. Dezember 1802 verkaufte Haberthür seinerseits die Kanzel an das Kloster zurück und erhielt neben einem Trinkgeld auch den Neutaler. Sollte sich Erhard wieder melden, so hätte das Kloster ihn zu entschädigen. Die Kanzel selbst stand wohl immer an derselben Stelle.³⁴⁹

³⁴⁶ BMA 34 A, 533–535. Bei dieser Liste handelt es sich nicht um die Originalquittungen der Verkäufe, sondern sie wurde mit grösster Wahrscheinlichkeit erst später im Kloster aufgestellt. StASO MsS Band 4, 17: «Kosten in Geld für die französischen Herren Commissairen, und für wiedererkaufften Sachen als den Chor, Altäre untern und schmerzhafte Capellen Sacristia 93 Louisdor.»

³⁴⁷ BMA 38 B, 613–615. Im April 1802 liess Unterstatthalter Tschan von Dornach nach dem Verbleib der Glocken forschen und erlangte von den Agenten von Metzerlen und Hofstetten die nötigen Informationen.

³⁴⁸ BMA 554, 296: «Interea in Monasterio nostro omnia sunt divendita mobilia, immobilia ad annum accomodata. Communitates Hofstettensis et Metzerlensis pleraque commodarunt: inde factum quod in Monasterio pauca ablata fuerint mobilia ecclesiastica; solum organum Sacelli inferioris, quod Ettingenses emerunt, Campanae omnes cum horologio, altare S. Josephi S. Sepulchrum inde fuerant ablata. Vigil aliquis constitutus pro Monasterio a Communitate Metzerlen.»

³⁴⁹ BMA 554, 296.

Die neuen Verwaltungsorgane der Helvetik in Aarau und Solothurn mussten sich erst konstituieren und waren noch nicht in der Lage, im exklavierten Leimental einzugreifen. Die nunmehr zuständige Verwaltungskammer Solothurn³⁵⁰ beauftragte am 9. Mai Kommissar Sury in Dornach, auf die gesamten Güter, Kapitalien, Kirchenschatz usw. von Mariastein das Sequester zu legen. Dieser musste aber berichten, die Franzosen hätten schon alles versteigert. Denselben Auftrag bekam auch Jecker, Kommissar der Distrikte Thierstein und Gilgenberg, für Beinwil mit dem scharfen Verbot für Abt und Konvent, dort etwas zu veräussern.

Schon am 2. Mai hatte der in Wittnau weilende Abt die Verwaltungskammer um eine Entschädigung für die Verluste gebeten, sonst könne er seine Untergebenen nicht mehr unterstützen. Auch wünschte er über den französischen Gesandten Mengaud die von den Franzosen verwalteten Lehenzinse der Klostergüter für ein Jahr zu erhalten.³⁵¹ Dieses unrealistische Ansuchen wiederholte er noch einige Male erfolglos.

9.2 Der Konvent in der Zerstreuung

Als die Franzosen am 8. März 1798 Mariastein besetzten, hielten sich von den 31 Mönchen (21 Patres, 6 Fratres, 4 Brüder) noch 16 in Mariastein auf, die anderen waren teilweise auf Exposituren oder hatten als Ausländer im Oktober 1797 das Kloster verlassen müssen. Am 12. März wurde nun den verbliebenen Mönchen erklärt, sie hätten schleunigst Mariastein zu verlassen und dürften nur ihre eigene Habe mitnehmen. Die Fratres und Brüder und einige Patres kamen schon am folgenden Tag diesem Befehl nach. Der Prior P. Gregor, P. Franz als Grosskellner, P. Lukas als Pfarrer von Metzerlen-Hofstetten und P. Placidus konnten durch Bestechung eine kleine Fristverlängerung der Deportation erwirken.

In Basel erreichte man beim französischen Geschäftsträger Mengaud, dass P. Gregor als Pfarrer in Hofstetten, P. Lukas als Pfarrer in

³⁵⁰ Zu den Verwaltungskammern: AH I, 584; Mösch, Johann, Der Kanton Solothurn zur Zeit der Helvetik, in: JSolG 12 (1939), 1–546, 38–41. Gemäss dem Direktoriumsbeschluss vom 28. Juni 1798 hatten die Verwaltungskammern auch die Aufgabe der «Kirchenpolizei». Sie haben die Oberaufsicht über den Gottesdienst und nehmen provisorisch die Wiederbesetzung erledigter Pfarrstellen vor. Schon am 5. Juli beschloss das Direktorium aus «Lehrern und Dienern der Religion» eine von der Verwaltungskammer abhängige Kommission zu bilden, die in Solothurn «Kirchen- und Schulkommission» genannt wurde; AH II, 350; 506. Mösch, J., Helvetik, 41–43.

³⁵¹ StASO MsS Band 4. BMA 34 A, 349, 355.

Metzerlen bleiben durften. Dadurch war eine gewisse Vorentscheidung getroffen, denn zumindest zwei Konventionalen konnten sich damit in der Nähe des Klosters aufhalten und die Vorgänge und die Volksstimmung im Leimental beobachten, was für die zukünftige Entwicklung wichtig werden sollte.³⁵²

P. Franz und P. Placidus reisten schliesslich auch nach Wittnau, von wo sie der Abt aber wieder nach Beinwil zurückschickte. Dort lebte fortan während der Zeit der Helvetik ein kleiner Konvent von mindestens vier Mönchen. Von Mitte März bis Mitte/Ende April blieben nun die meisten Mitbrüder in der einigermassen geräumigen Propstei Wittnau. P. Ignaz Erb und P. Stephan Bleyer, die seit den 80er Jahren ein getrübtes Verhältnis zum Abt und Teilen des Konventes hatten, gingen nun ihre eigenen Wege. P. Ignaz ging zuerst zu seinem Neffen Karl Kaiser, Pfarrer in Kleinlützel, P. Stephan begab sich als Vikar zu seinem Bruder Franz Joseph Bleyer, Pfarrer in Kappel bei Olten.³⁵³ Inwieweit das Einverständnis des Abtes gegeben war, lässt sich nicht mehr eruieren. Der Chronist erwähnt eigens die Weigerung von P. Ignaz, Messen des Klosters zu applizieren. Beide galten allerdings während der Zeit der Helvetik als ausgetreten, beantragten bei der Verwaltungskammer und dem Finanzministerium eine Pension, die ihnen theoretisch auch gewährt wurde. Nach der Wiederherstellung des klösterlichen Lebens in Mariastein kehrten sie aber wieder zurück. Die Mitbrüder solothurnischer Herkunft erhielten die offizielle Erlaubnis, in den Heimatkanton zu den Verwandten zu gehen.³⁵⁴ In dieser Zeit versuchte der Abt die Mitbrüder in schweizerischen Klöstern unterzubringen. Diese steckten aber selbst in grossen Schwierigkeiten und lehnten ab.³⁵⁵ Zumindest für die Nichtsolothurner, welche er nicht auf einer Klosterpfarrei unterbringen konnte, war der Abt um ein Einkommen und den Lebensunterhalt besorgt. Am 15. April schickte er P. Ambrosius und P. Joseph auf eine Reise in die Stifte St. Blasien, St. Märgen, St. Peter und St. Trutpert, um für die Aufnahme von Mariasteiner Mönchen zu sondieren.³⁵⁶ Zuerst stiessen

³⁵² BMA 554, 295–296. Detaillierte Informationen über die Aufenthaltsorte der Mönche.

³⁵³ MBH IV, 225; 227.

³⁵⁴ BMA 554, 296. Ein diesbezügliches Originalschreiben der Verwaltungskammer ist nicht auffindbar.

³⁵⁵ Briefe in dieser Angelegenheit von und nach Schweizer Klöstern sind keine mehr bekannt, aber Abt Hieronymus berichtet darüber in der Korrespondenz mit den Mitbrüdern. Ob er sich genauso intensiv um die Aufnahme in die Klöster der eigenen Kongregation bemüht hat wie in süddeutsche Stifte, ist zweifelhaft.

³⁵⁶ Engelmann, Ursmar, Das Tagebuch von Ignaz Speckle, Abt von St. Peter im Schwarzwald, (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landes-

sie vor allem in St. Blasien auf taube Ohren, weil es schon 20 emigrierte Geistliche zu versorgen hatte. Bei einem zweiten Besuch acht Tage später willigte man in St. Blasien doch in die Aufnahme einiger Mitbrüder ein. P. Johann Baptist, Fr. Benedikt und Fr. Viktor konnten ins Kloster Wiblingen bei Ulm gehen und die Fratres Augustinus und Basilius fanden in St. Blasien Aufnahme. Br. Beat hielt sich eine Zeit lang bei seinem Bruder in Freiburg i. Ü. auf, ging dann aber auch nach Wittnau.³⁵⁷ Auf diese Weise konnte der Abt innerhalb relativ kurzer Frist seine Untergebenen standesgemäß unterbringen. Bei den meisten Mitbrüdern scheint auch der klösterliche Geist ungebrochen gewesen zu sein. P. Ignaz kam von Kleinlützel auch nach Wittnau, wollte aber auf das Angebot des Abtes, ebenfalls in ein süddeutsches Kloster zu gehen, nicht eingehen, sondern ging nach Solothurn. Mit wenigen Ausnahmen blieben die Mitbrüder während dieser Zeit der mindestens vierjährigen Vertreibung an den ihnen zugewiesenen Orten.³⁵⁸ Die auf den verschiedenen Exposituren in den Distrikten Dorneck und Thierstein weilenden Patres waren selber alles Solothurner. Die Nicht-Solothurner im Konvent wären wohl nicht geduldet worden. In Beinwil war seit langem wieder eine kleine klösterliche Gemeinschaft, bestehend aus vier Mönchen, beisammen. Der Abt führte nun einen intensiven Briefverkehr mit seinem verstreuten Konvent und versuchte, allen Mut zu machen. Besonders die studierenden Fratres lagen ihm am Herzen, und die Korrespondenz mit P. Ambros in St. Märgen war von einem herzlichen Ton geprägt.³⁵⁹ Er konnte die Gastklöster besuchen und war erfreut über die gute Aufnahme seiner Mitbrüder. Er ging auch nach Konstanz, um sich persönlich um die Erteilung der «cura animarum» (bischofliche Erlaubnis zum Seelsorgedienst) der Mitbrüder zu kümmern.

kunde in Baden-Württemberg, Reihe A, Band 12–14), Stuttgart 1966, 1, 231–232, «Am 18. April kamen hier an RP Subprior mit einem socio von Mariastein von ihrem Herrn Prälaten mit einem Patente abgeschickt, um in den Klöstern St. Blasien, St. Peter und St. Trutpert Aufnahme für einige ihrer Geistlichen zu suchen. ... Ich stellte ihnen vor, dass wir den beeden Klöstern St. Gallen und Rheinau schon die Aufnahme einiger Geistlichen zugesagt hatten. ... Unsererseits ist es Pflicht auch gegen dem Kloster Mariastein, indem in vorigen Kriegen auch von den unsrigen daselbst aufgenommen worden.»

³⁵⁷ BMA 554, 297.

³⁵⁸ P. Dominikus und Br. Anton mussten im November 1801 nach Tennenbach reisen, um vier Fratres von dort, die nach St. Peter zum Studium kamen, Platz zu machen. Im Februar 1803 konnten sie wieder zurückkehren. Engelmann, U., Speckle, I, 429; II, 14.

³⁵⁹ BMA 34 A.

Zur Zeit der Vertreibung aus Mariastein gab es im Konvent die relativ grosse Zahl von sechs Klerikerfratres. Deshalb war der Konvent ziemlich jung, was sich in der langen Zeit bis zum nächsten Noviziat 1810 als ein Vorteil erwies, weil damit der Personalstand einigermaßen gehalten werden konnte. 1798 zählte man 21 Patres im Konvent bei 31 Mönchen, 1807 waren es bei einer Gesamtzahl von 24 immer noch 21 Patres.³⁶⁰ Die Erteilung der Weihen an die sechs Fratres erwies sich als schwierig. Der Fürstbischof von Basel weilte zwar bis Oktober 1798 in Konstanz, floh dann aber je nach Kriegsverlauf weiter nach Ulm, Passau, Wien und lebte von 1803 bis zu seinem Tod 1828 in seiner Vaterstadt Offenburg.³⁶¹ Er konnte am 23. September 1797 in St. Urban noch Fr. Johann Baptist zum Priester weihen. Von den übrigen sechs Klerikerfratres erhielten zwei im September 1800 in Freiburg i. Ü. vom dortigen Bischof die Weihen und vier im selben und im darauffolgenden Jahr in Meersburg vom Fürstbischof von Konstanz.³⁶² Den beiden Solothurner Primizianten wurde überdies von der Verwaltungskammer offiziell die Erlaubnis gegeben, im Kloster Beinwil Wohnsitz zu nehmen. Die scharfe antiklösterliche Kirchenpolitik der Anfangsphase der Helvetik war einem gemässigteren staatskirchlichen Denken gewichen.³⁶³

Trotz mancherlei Schwierigkeiten war es dem Abt gelungen, seine studierenden Fratres innerhalb nützlicher Frist zum Priestertum gelangen zu lassen, wodurch sie in ihrer jeweiligen Umgebung zu seelsorgerischen Aufgaben herangezogen werden konnten.

Das wechselnde Kriegsglück während des 2. Koalitionskrieges schien auch das weitere Verbleiben der Mariasteiner Konventualen in den vorderösterreichischen Klöstern zu gefährden. Am 8. Mai 1799 wurde St. Peter von der vorderösterreichischen Polizeidirektion in Freiburg aufgefordert, alle französischen und anderen Emigranten hinter die Linien der k. u. k. Armee zu bringen. Ausdrücklich sind aber jene ausgenommen, die in einem Kloster unter einem Oberen leben,

³⁶⁰ BMA 904, 301.

³⁶¹ Jorio, M., Untergang, 134–147.

³⁶² Genaue Daten bei den Biographien der einzelnen Mönche im MBH. Schriftverkehr wegen der Weihen: BMA 34 A, 705–707, 825. BMA 34 B, 149, 155.

³⁶³ BMA 554, 204. 229. 233. 301–302. Der politische Umschwung hatte am 7./8. Januar 1800 durch den Sturz des revolutionären Direktoriums stattgefunden, wodurch die gemässigten Republikaner an die Macht kamen. Am 24. Februar wurde Karl Müller-Friedberg Verwalter der Nationaldomänen im Finanzministerium und am 3. Juni erliess der Vollziehungsausschuss ein Amnestiedekret für die Geistlichen des Kantons Säntis. Diese äusseren Daten belegen einen Umschwung in der helvetischen Klosterpolitik.

so auch die drei Mariasteiner Konventualen in St. Trutpert.³⁶⁴ Am 7. November erging ein ähnlicher Befehl von Erzherzog Karl an alle Emigranten, sie sollten sich hinter den Lech zurückziehen. Sogleich reiste Abt Hieronymus nach Freiburg, sprach beim dortigen Polizeidirektor Schmidlin und dem Regierungspräsidenten von Greifeneck vor, die ihn an den Erzherzog persönlich nach Donaueschingen weiterwiesen. Dort erhielt er die Zusicherung, alle Mönche aus der Schweiz könnten in ihren Gastklöstern bleiben. Der Abt setzte sich auch noch für zwei Elsässer Priester ein.³⁶⁵ P. Kolumban Wehrli konnte dem Kloster St. Trutpert und der dortigen Bevölkerung durch seine Französischkenntnisse noch gute Dienste im Umgang mit dem französischen Militär erweisen.³⁶⁶

9.3 Die schweizerischen Klöster in der Helvetik

Wie in ganz Europa waren die Klöster und Stifte Ende des 18. Jahrhunderts auch in der Schweiz wachsender Kritik ausgesetzt. Allerdings erwuchsen daraus keine direkten staatlichen Eingriffe oder Zwangsmassnahmen wie in anderen Ländern.³⁶⁷ Mit dem Einmarsch der französischen Armee in das eidgenössische Territorium und der Errichtung der Helvetischen Republik kamen nun plötzlich lange angestaute antiklösterliche Ressentiments politisch und wirtschaftlich zum Tragen, und die bis anhin nur theoretisch formulierten kirchenpolitischen Ideen konnten nun relativ leicht verwirklicht werden. Der neugeschaffene Zentralismus ermöglichte ein einheitliches Vorgehen, auf lokale Machtverhältnisse mussten die neuen Machthaber weniger eingehen als früher. Trotzdem lässt sich von der helvetischen Klosterpolitik kein einheitliches Bild zeichnen. Die erste Helvetische Verfassung vom 28. März 1798 garantierte die Gewissens- und Religionsfreiheit, schloss aber zugleich alle «Religionsdiener» vom aktiven und

³⁶⁴ BMA 34 A, 587–588.

³⁶⁵ BMA 34 A, 649–652. Engelmann, U., Speckle, I, 319: «Am 15. November. Herr Prälat von Mariastein besucht mich in Freiburg, speiset beim mir über Mittag. Derselbe kam eben aus dem Hauptquartier. Ein Befehl vom Erzherzog schickte alle Emigranten, auch die Schweizer, hinter die Armee. Der Herr Prälat erhielt eine Ausnahme für die Religiosen, welche in den Klöstern St. Blasien, Schuttern, St. Trutpert, St. Peter, Villingen und St. Märgen aufgenommen sind.»

³⁶⁶ MBH IV, 228.

³⁶⁷ Grossangelegte Klosteraufhebungen im Ancien Régime gab es in Frankreich (1766–1780), in Österreich (Stichwort Josephinismus) und in Venedig (1768). Schmitz, Philibert, Geschichte des Benediktinerordens, 4, (ins Deutsche übersetzt von Raimund Tschudy), Einsiedeln 1960, 65–71. In diesem Zusammenhang ist auch die Aufhebung der Gesellschaft Jesu 1773 zu nennen.

passiven Wahlrecht aus.³⁶⁸ Durch diese Massnahme war eine gewisse Feindschaft des Klerus zum neuen System vorprogrammiert, was bei dessen Einfluss auf die öffentliche Meinung gefährlich werden konnte. Als erste Massnahme beschloss der in Aarau tagende Grosser Rat am 8. Mai 1798, auf das Vermögen aller geistlichen Stifte in der Schweiz das Sequester zu legen.³⁶⁹ Man wollte damit sowohl die Verschleuderung des Gutes durch die Franzosen verhindern, aber auch missbräuchliche Übergriffe durch die Einheimischen unterbinden. Die Rückforderungen von ausgeliehenem Kapital durch die Stifte forderten den Unmut der Bevölkerung und sollten unterbunden werden. Diese Massnahme wurde von den Betroffenen schon als Aufhebung verstanden. Die Regierung beeilte sich aber, dieser Interpretation entgegenzutreten, da sie sonst mit dem energischen Widerstand in gewissen Gebieten hätte rechnen müssen.³⁷⁰ In dem schon vor dem Eintreffen der französischen Truppen von den Mönchen verlassenen Kloster Einsiedeln konnte das helvetische Direktorium aber nicht die weitere Verschleuderung des Klostergutes durch französische Offiziere verhindern. Die «freiwillige» Emigration der Mönche und der Äbte von Einsiedeln und St.Gallen schwächte deren Stellung in der Helvetik stark, weil dadurch die helvetischen Behörden eine Rechtfertigung für die Besitznahme in der Hand hatten. Diese beiden Stifte exponierten sich auch politisch und unterstützten aktiv die gegenrevolutionären Kräfte. In den anderen Klöstern blieben viele Mönche auf ihren Posten und konnten so die Kontinuität wahren. Am schlimmsten von allen Klöstern erging es Disentis, das am 6. Mai 1799 mit dem Dorf von den Franzosen niedergebrannt wurde.³⁷¹ Die Klöster Engelberg und Fischingen kamen noch relativ glimpflich davon, wobei man in Engelberg nach dem Tod von Abt Leodegar Salzmann am 14. Mai 1798 erst wieder am 24. Mai 1803 einen Nachfolger

³⁶⁸ AH I, 568, 572: «Die Diener irgend einer Religion werden keine politischen Verrichtungen versehen noch den Urversammlungen beiwohnen.»

³⁶⁹ AH I, 1026.

³⁷⁰ Weber, E., Einsiedeln und Engelberg, 54. Auch die hohen Kontributionsforderungen an die alten Aristokraten führten zu einer massenhaften Aufkündigung von Kapitalanleihen.

³⁷¹ Müller, Iso, Die Abtei Disentis und der Volksaufstand von 1799, in: ZSKG 57 (1963), 37–54; 120–142. Beim ersten abgeschlagenen Angriff der Franzosen am 7. März 1799 waren die Patres geflohen. Die Einäscherung des Dorfes und Klosters war eine Vergeltung für das brutale Umbringen französischer Kriegsgefangener durch die Bevölkerung. Zur Wiederherstellung von Disentis: Müller, Iso, Die Restauration der Abtei Disentis 1799–1804, in: FS Oskar Vasella, Freiburg i. Ü. 1964, 501–522.

wählte.³⁷² Auch in Pfäfers waren Abt und Konvent geflohen, wohingegen in Rheinau immer zumindest eine kleine Anzahl von Konventualen sich im Kloster aufzuhalten konnte, je nach politischer Lage. In Muri konnte ebenfalls ein Teil des Konventes im Kloster bleiben. Der Abt war aber geflüchtet, und weitere sechs Patres wurden am 21. Januar 1799 ausgewiesen.³⁷³ Auch die drei Zisterzienserabteien auf Schweizer Boden, Wettingen, Hauterive und St. Urban, überstanden diese schwierige Zeit. Alle Klöster erlitten aber grosse wirtschaftliche Verluste durch Requisitionen, Einquartierungen und Misswirtschaft der von der Regierung eingesetzten Verwalter.

Auf dem Gebiet des Kantons Solothurn wurde neben Beinwil-Mariastein vor allem das Franziskanerkloster arg in Mitleidenschaft gezogen. Im November 1798 wurden alle deutschen Patres ausgewiesen, wodurch der Konvent stark dezimiert wurde und am 20. Februar des folgenden Jahres begann man die Konventsgebäude als Kaserne herzurichten. Nur durch heftigen Protest der Bevölkerung, der Municipalität und der Verwaltungskammer konnte die Umwandlung der Kirche in einen Pferdestall verhindert werden. Der Gemeinde Solothurn gelang es, das Kloster von der Nation zu erwerben, aber den Bettelmönchen wurde erst am 19. Oktober 1802 die Rückkehr gestattet.³⁷⁴ Das Kloster und der Konvent der Nonnen von Nominis Jesu hatte ein ähnliches Schicksal. Da dringend ein Militärlazarett gebraucht wurde, teilte die Verwaltungskammer auf französischen Vorschlag den Nonnen am 20. März 1799 mit, sie hätten innert zwei Tagen das Kloster zu räumen. Diese fanden beim Kloster Visitation Zuflucht und konnten laut Beschluss vom 16. Januar 1802 wieder ins stark beschädigte Kloster heimkehren.³⁷⁵ Die Kapuziner in Dornach boten durch ihre Aushilfsseelsorge in den benachbarten französischen Gebieten immer wieder zu Klagen der dortigen Autoritäten Anlass. Vom 25. April bis 20. Juli 1799 wurden sie deshalb unter Hausarrest gestellt, und Minister Stapfer fragte den Provinzial an, in welche andere Konvente des Ordens man die dortigen Mönche eventuell verteilen könnte. Zu einer Ausweisung kam es aber nicht.³⁷⁶

Als das helvetische Direktorium am 2. Juni die Auslieferung der Gültitel der solothurnischen Klöster verlangte, wehrte sich die

³⁷² Heer, Gall, *Aus der Vergangenheit von Kloster und Tal Engelberg 1120–1970*, Engelberg 1975, 362–366. Dufner, Georg, *Engelberg während der Helvetik 1798–1803*, Engelberg 1977.

³⁷³ Kiem, M., *Muri-Gries*, 2, 283–323.

³⁷⁴ Mösch, J., *Helvetik*, 264–265, 430–433. 484.

³⁷⁵ Mösch, J., *Helvetik*, 194–195, 428–430.

³⁷⁶ Wind, S., *Dornach*, 94.

Verwaltungskammer und die Municipalität Solothurn erfolgreich dagegen und blieb weiterhin mit der Verwaltung des Klosterbesitzes betraut. Für jedes Kloster setzte man aber einen weltlichen Verwalter ein, der für die gesamte Finanz- und Vermögensverwaltung zuständig war.³⁷⁷

Schon dieser kurze Überblick zeigt die uneinheitliche Politik gegenüber den Klöstern. Finanzielle Überlegungen standen im Vordergrund, man musste auch mit dem Widerstand der Bevölkerung gegen Aufhebung von Klöstern rechnen. In weiten Teilen des katholischen Volkes herrschte eine gewisse Anhänglichkeit an die Geistlichkeit. Die Klostergesetzgebung spiegelt natürlich auch die jeweilige revolutionäre oder gemässigte Gesinnung der Machthaber wider. Ob ihrer Brisanz wurden gerade die Debatten über Klosterangelegenheiten in den Räten oft geheim geführt, so dass wir über die Stimmung und die Positionen der einzelnen Vertreter relativ schlecht unterrichtet sind. Am 16. Mai 1798 wurde im Grossen Rat jedenfalls schon über die förmliche Aufhebung der Klöster und der Gelübde diskutiert. Auf Drängen des Direktoriums wurde eine Kommission eingesetzt. Ein derartig radikaler, am französischen Beispiel orientierter Beschluss war aber anscheinend nicht mehrheitsfähig und kam nicht zustande.³⁷⁸

Am 5. Juni hatte man im Grossen Rat eigentlich die Aufhebung der Klöster beschlossen und die Errichtung einer Staatspension in Aussicht gestellt. Der Beschluss kam nur aufgrund mangelnder Präsenz der Abgeordneten an diesem Tag nicht zustande, wohl aber am nächsten Tag und wurde zur Detailausarbeitung an die Kommission weitergewiesen. Diese legte am 12. Juni einen nicht von allen Mitgliedern unterzeichneten Gesetzesentwurf vor, der die Aufhebung der Klöster und Stifte, sei es mit sofortiger Wirkung oder durch Novizensperre und langsames Aussterben, vorsah. Jedem Klosterinsassen soll der Austritt aus dem Verband nahegelegt werden; sollte ihn ein Oberer daran hindern, so sei dieser zu bestrafen. Alle Religiosen, ob ausgetreten oder nicht, sollten vom Staat eine Pension erhalten.³⁷⁹ Dieser Vorschlag wurde vom Grossen Rat angenommen, vom Senat aber abgelehnt, wohl wegen der grossen Finanzlast durch Pensionszahlungen.³⁸⁰ Wenn auch der Vorschlag in dieser Form nicht zur Ausführung

³⁷⁷ Mösch, J., *Helvetica*, 92.

³⁷⁸ AH I, 1136–1137.

³⁷⁹ AH II, 214–219. Für die weiblichen Ordensmitglieder waren kleinere Renten vorgesehen als für die männlichen.

³⁸⁰ Weber, E., Einsiedeln und Engelberg, 61–65. Da die Verhandlungen geheim geführt wurden, ist der Grund für die Ablehnung des Senates nicht wörtlich überliefert, ergibt sich aber aus späteren Äusserungen einzelner Mitglieder.

kam, so bildete er die Grundlage zum Gesetz vom 17. September, das wesentliche Punkte wie die schon am 20. Juli vom Direktorium provisorisch beschlossene Novizensperre und die Aufhebung des Klosters Einsiedeln aufnahm. Das Vermögen der Klöster wurde nun offiziell zum Staatseigentum erklärt und den Religiösen eine Pension zugesichert.³⁸¹ Mit der Verabschiedung dieses Gesetzes hatten sich die gemässigten Volksvertreter durchgesetzt. Eine Radikallösung wurde abgelehnt, die Klöster konnten vorläufig weiterbestehen, wenn auch unter äusserst erschweren Umständen. Die Novizensperre sollte ihr langsames Aussterben bewirken. In der Folge entfernten sich relativ wenige Mönche und Nonnen aus den Klöstern, was dem Staat eigentlich recht sein konnte. Die Helvetiker liessen sich allein von finanziellen und wirtschaftlichen Interessen leiten. Bei einer sofortigen Auflösung aller geistlichen Gemeinschaften hätte die Verwaltung riesige Summen für die Pensionen zu entrichten gehabt und grosse Gebäudekomplexe einer neuen Bestimmung zuführen müssen. So war es vorläufig das Einfachste, die bisherigen Bewohner in den Klöstern zu belassen.

Wie noch am Beispiel Mariasteins darzustellen sein wird, zeigten sich in der Folge die staatlichen Verwalter nicht in der Lage, die klösterlichen Wirtschaften einigermassen gewinnträchtig zu führen. Die Verwalter hatten auch nicht den durch langjährige Erfahrung gesammelten Durchblick in die oft komplizierten Besitztümer der Klöster. Zudem wurden sie oft nach politischen und nicht nach fachlichen Gesichtspunkten ausgewählt. Die staatlichen Stellen mussten sich auch erst an die völlig neu übernommenen Aufgaben gewöhnen sowie die Kompetenzen der einzelnen Stellen abgrenzen. Die personell nicht hoch dotierten neuen Ämter waren darüber hinaus auch der Arbeitsbelastung, die die zentrale Verwaltung von zerstreuten Gütern mit sich brachte, nicht gewachsen.

Eng mit der Kirchen- und Klosterpolitik verknüpft war die Grundlastengesetzgebung. Um sich die Unterstützung weiter Teile der Bevölkerung zu erwerben, musste die Helvetische Republik die Zehnten und Grundzinse aufheben. Auf welche Weise das geschehen sollte, ob durch gänzliche Streichung und staatliche Entschädigung der Besitzer oder durch ein Loskaufverfahren, war Gegenstand heftiger und end-

³⁸¹ Beschluss vom 20. Juli: AH II, 577. Gesetz vom 17. September: AH II, 1142–1146. Am 2. Juli hatte das Direktorium die jeweiligen Verwaltungskammern offiziell mit der Verwaltung der Klostergüter betraut: AH II, 483–484. AH II, 1146. Am 5. November 1798 wurde ebenfalls den Spitalschwestern von Solothurn eine Ausnahme vom Novizenverbot gewährt: AH XVI, 335.

loser Debatten.³⁸² Aufgrund politischer und verwaltungstechnischer Schwierigkeiten wurden im Verlauf der Helvetik die alten Verhältnisse sukzessive wiederhergestellt.

Auch bei der Zehnten- und Bodenzinsgesetzgebung zeigte es sich, dass die Helvetik sich mit den radikalen Änderungen übernommen hatte. Das gewiss überholte alte Finanzsystem wurde abgeschafft, bevor ein neues tragfähiges Steuersystem durchgesetzt und eingeführt war. Man traf damit auch die Geistlichen und Klöster, die sich ihrer Einkünfte beraubt sahen.

Im Kanton Solothurn stand es mit der Besoldung der Geistlichkeit ohnehin vergleichsweise schlecht.³⁸³ Insbesondere beschwerte sich die Verwaltungskammer in Solothurn im März 1800 beim Vollziehungsausschuss, dass die Geistlichen im Kanton Bern viel besser besoldet seien. Diese hätten schon den Vorschuss für 1799 erhalten, wohingegen man in Solothurn noch nicht einmal die Hälfte für 1798 ausbezahlen konnte.³⁸⁴ Andererseits beschwerte sich die reformierte Geistlichkeit im Bucheggberg über die finanzielle Benachteiligung gegenüber den katholischen Religionsdienern durch die Verwaltungskammer.³⁸⁵ Die Verwaltungskammer wünschte von reicheren Kantonen einen Zuschuss zu bekommen, worauf der Vollziehungsrat nach langen Querelen Anfang März 1801 einen Betrag von 10 000 Fr. bewilligte.

Mit dem Sturz des revolutionären Direktoriums in Bern am 7./8. Januar 1800 begann für die Klostergemeinschaften eine etwas günstigere Zeit. Am 3. Juni 1800 erliess der Vollziehungsausschuss ein Amnestiedekret für die emigrierten Geistlichen und Ordensleute aus dem Kanton Sentis, welchen die Rückkehr auf ihre früheren Pfründen und in die Klöster gestattet wurde. Ein weiteres allgemeines Amnestiede-

³⁸² Zum Problem der Grundlasten: HSG II, 817–820; HBLS IV, 170–172; Schenkel, Hans, Die Bemühung der helvetischen Regierung um die Ablösung der Grundlasten, Diss. Zürich 1931. Wernle, Paul, Der Schweizerische Protestantismus in der Zeit der Helvetik, 1, Zürich 1938, 114–129.

³⁸³ Mösch, J., Helvetik, 294–298.

³⁸⁴ BA B 573, 609. Bei der Aufstellung über die ausstehenden Besoldungen der Geistlichen im Kanton Solothurn durch die Verwaltungskammer kam man bei den Mariasteiner Kollaturen auf folgende Zahlen: (BA B 573, 632)

St. Pantaleon	558 Livres
Beinwil	Wird durch den Schaffner bezahlt.
Büsserach	313 Livres
Breitenbach	513 Livres
Hofstetten/Metzerlen	alles empfangen!

Im Vergleich mit den übrigen Pfarrern im Kanton Solothurn schneiden die Mariasteiner Mönche gut ab.

³⁸⁵ Mösch, J., Helvetik, 294–295.

kret wurde am 18. November 1801 erlassen, wodurch auch das Stift Einsiedeln wieder von einigen Konventualen besiedelt wurde, obwohl seine Aufhebung durch das Gesetz vom 17. September 1798 immer noch rechtskräftig war.³⁸⁶ Die Verfassung vom 27. Februar 1802 sicherte zwar den Klöstern ihr Eigentum zu, stellte sie aber unter die Oberaufsicht des Staates und machte sie abgabepflichtig.³⁸⁷ Dies enttäuschte die Hoffnungen vieler Prälaten, die eine weitgehende Wiederherstellung des vorrevolutionären Zustandes erwartet hatten. Es zeigte sich, dass auch konservative Politiker nicht einfach für dieses Ziel zu gewinnen waren, sondern durchaus auch das Klosteramt in einer gemässigten Weise dem Staat nutzbar machen wollten. Rechtsklarheit gab es erst mit der von Napoleon diktierten Mediationsakte vom 19. Februar 1803, die den Bestand der Klöster garantierte.³⁸⁸ Damit war der wirtschaftliche Fortbestand der Klöster gesichert, nicht aber die Novizensperre aufgehoben. Das Schicksal des Klosters St. Gallen war zu diesem Zeitpunkt noch völlig offen und auf der eidgenössischen Tagsatzung im Sommer 1803 konnte man sich nicht einigen, so dass man die Klosterpolitik ganz den Kantonen überliess. Die Stifte verloren jegliche Hoheitsrechte und die alten vielfältigen Schirmbeziehungen wichen einer eindeutigen Zuordnung zu einem Kanton. 1804 erlaubt Schwyz Einsiedeln die freie Abtswahl und Novizenaufnahme, ebenfalls der Kanton St. Gallen dem Kloster Pfäfers. Die neue staatliche Politik zeigte sich auch im Klostergesetz von 1806 des Kantons Thurgau, wonach Fischingen zwar Novizen aufnehmen durfte, die Zahl der Insassen aber nie 30 überschreiten sollte.³⁸⁹

Die Massnahmen der helvetischen Verwaltung gegenüber den Klöstern spiegelten den inneren Zustand des helvetischen Staates wider. Die anfänglich von Frankreich übernommene Radikallösung in der Klosterfrage wich bald einer gemässigten, föderalistisch uneinheitlichen Vorgehensweise des Staates. Dabei kam den Klöstern die all-

³⁸⁶ AH V, 1051–1052; AH VII, 718–719. Weber, E., Einsiedeln und Engelberg, 106–107; 121–125.

³⁸⁷ AH VII, 1045. Weber, E., Einsiedeln und Engelberg, 150–152.

³⁸⁸ Repertorium der Abschiede der eidgenössischen Tagsitzungen 1803–1813, Kaiser, Jakob (Hg.), Bern 1886, 491. An sich wurde nur den noch bestehenden Klöstern das Eigentum zugesichert. Da Einsiedeln zumindest formaljuristisch noch aufgehoben war, bemühte sich Abt Beat Küttel um eine förmliche Rücknahme der Aufhebung und erreichte von Napoleon anscheinend auch eine Existenzzusicherung für das Stift. Napoleon war in der Schweiz so wenig wie in Frankreich an einem unversöhnlichen Gegensatz zur katholischen Kirche interessiert.

³⁸⁹ HS III/1, 140–143. Die ersten Professen in den einzelnen Klöstern: 1806 Muri, 1807 Einsiedeln, 1808 Pfäfers, Rheinau, 1809 Fischingen, 1811 Disentis, Mariastein.

gemeine politische, wirtschaftliche und verwaltungstechnische Desorganisation der Organe der Helvetik zu Hilfe. Der politische Gegensatz, welcher vor allem die Arbeit im Grossen Rat und im Senat erschwerten, verunmöglichte ein gemeinsames klares Vorgehen in den verschiedenen Kantonen. Es zeigte sich aber in der Helvetik sehr deutlich, dass die Klöster keine selbständigen agierenden politischen Faktoren mehr waren, sondern dem Wohlwollen oder der Missgunst einflussreicher Politiker ausgeliefert waren. Diesem Umstand ist auch das bedeutendste Schweizer Kloster, die Fürstabtei St. Gallen, zum Opfer gefallen, die nicht auf ihre herrschaftlichen Rechte verzichten wollte, und auch in der Zeit der Restauration nicht wiederhergestellt wurde. Die Helvetik stellte für die Schweizer Klöster einen Bruch mit dem Hergestrichen dar, der auch durch die Mediation und Restauration nicht gekittet wurde. Insofern war die helvetische Kirchenpolitik für die Klöster nicht nur eine Episode, sondern der Startschuss für ein das ganze 19. Jahrhundert andauerndes Ringen um die Standortbestimmung in Staat und Gesellschaft.

9.4 Von der französischen Okkupation zur helvetischen Verwaltung

Der obige kurze Überblick über die helvetische Kloster- und Kirchenpolitik liess kein einheitliches Vorgehen des Staates erkennen. Zu verschieden war die Situation in den einzelnen Orten, zu unterschiedlich war auch die Meinung der jeweils federführenden Politiker und Verwaltungsbeamten. Spezifisch für Mariastein war seine exponierte Lage unmittelbar an der französischen Grenze, die wenig Hoffnung auf eine Weiterexistenz des Konventes liess. Umso bemerkenswerter ist das Ausharren des Konventes im Kloster am Ort. Weder Abt noch Konvent entschieden sich freiwillig zur Flucht wie in anderen Klöstern, sondern wurden von den jeweiligen Machthabern zum Verlassen des Klosters gezwungen. So kann man auch die sich in süddeutschen Klöstern aufhaltenden Mitbrüder nicht als eigentliche Emigranten ansehen. Die Voraussetzungen für eine französische Besitznahme waren gegeben, denn im exklavierten Leimental existierte überhaupt keine zentrale helvetische Behörde. Der Unterstatthalter im neuen Distriktshauptort Büsserach war nur über französisches Territorium zu erreichen, und man erwartete den Anschluss an die Siegermacht. Ein beachtlicher Teil des Klosterbesitzes lag ohnehin in Frankreich. Trotzdem gelang es dem Finanzministerium in Bern, die Mariastener Klostergüter als eine Nationaldomäne sicherzustellen. Schon im März 1798, kurz nach ihrer Einsetzung, hatte die provisorische Regierung in Solothurn den französischen Geschäftsträger in

Basel Mengaud angefragt, was das zukünftige Los des Leimentales sei. Dieser konnte in seiner Antwort vom 20. März noch nichts Genaues mitteilen, er müsse zuerst in Paris anfragen.³⁹⁰ In Solothurn selbst war man teilweise französischen Plänen geneigt, die sieben Ortschaften mit ca. 3000 Einwohnern gegen die rechtsbirischen Dörfer Wahlen, Brislach, Zwingen, Duggingen und Arlesheim abzutauschen. Überhaupt hoffte man in der Schweiz auf Gebietsgewinne wie Biel, Erguel, St-Imier, Fricktal u. a. und wäre dadurch eher zum Verzicht auf das Leimental bereit gewesen. Der Grosse Rat und der Senat in Aarau fanden es aber doch klüger, nicht von sich aus die Abtretung eines Gebietes an Frankreich vorzuschlagen und sie vorläufig noch als schweizerisch zu betrachten.³⁹¹ Dieses vorsichtige Abwarten erwies sich auch als klüger, denn das Offensiv- und Defensivbündnis vom 19. August mit Frankreich setzte in seinem Artikel IV fest, dass alle schweizerischen Enklaven im französischen Departement Mont-Terrible an Frankreich fallen sollten, womit das Leimental auch gemeint war. Allerdings wurde eine genaue Grenzbereinigung auf einen späteren Zeitpunkt verschoben.³⁹² Die Bevölkerung des solothurnischen Leimentals richtete sich schon ganz auf den Staatswechsel ein und erbat sich bei den französischen Behörden eine zweijährige Frist, in der sie die Möglichkeit zum Verkauf des eigenen Besitzes und der Niederlassung in der Schweiz haben sollte. Die französischen Zollbeamten behandelten dieses Gebiet schon als zu Frankreich gehörig und liessen die Steuergelder nicht in die Schweiz gelangen.³⁹³

Am 3. Juli 1798 schrieb die Verwaltungskammer Solothurn an den Direktor Urs Viktor Oberlin, die Güter Mariasteins im helvetischen und französischen Leimental seien alle von den Franzosen schon verpachtet worden, 8178 französische Livres seien schon an den Kommissar Godinot bezahlt worden, und der Prälat in Wittnau habe alle Gülttitel und die Silbersachen.³⁹⁴ Die Verwaltungskammer forderte aber im Sommer die Pächter auf, die noch ausstehenden Zinsen an sie und nicht an die Franzosen auszubezahlen. Der solothurnische Senator Schwaller informierte auch Finanzminister Finsler³⁹⁵ über die kom-

³⁹⁰ AH I, 422.

³⁹¹ AH I, 953; 1107. Mösch, J., Helvetik, 43–45.

³⁹² AH II, 885. Der Text liess aber auch die Möglichkeit kleinerer Gebietsarrondierungen offen. Man wollte die Frage zu diesem Zeitpunkt anscheinend noch nicht lösen. Vgl. auch HSG II, 802.

³⁹³ AH III, 3–5. Mösch, J., Helvetik, 162–163.

³⁹⁴ BA B 684, 385. StASO Concepten VK 1798, 188.

³⁹⁵ Der Finanzminister Hans Conrad Finsler bestimmte bis zu seinem Rücktritt vom 4. November 1799 wesentlich das Schicksal der Klostergüter Mariasteins. Frick, Hans, Johann Conrad Finslers politische Tätigkeit zur Zeit der Helvetik, Diss. phil. Zürich 1914.

plizierte Lage der gemäss dem Gesetz vom 17. September als Nationaldomänen betitelten Güter und tadelte die Verwaltungskammer, die Sache schon zu früh aufgegeben zu haben. Der Staat solle seine Rechte wahrnehmen. Dieses Gutachten stellte Finsler dem Direktorium zu mit der Bitte, von den Gesetzgebenden Räten möglichst schnell einen Beschluss zu erwirken, damit die auf 200 000 Livres geschätzten Güter versteigert werden könnten.³⁹⁶ Am 18. Dezember wurde durch die Genehmigung des Senates der Beschluss rechtskräftig, wonach das Direktorium die Güter und Gebäude des Klosters Mariastein zu Handen der Nation verkaufen darf. Ob damit auch die Güter in Beinwil gemeint waren, geht aus dieser Erklärung nicht hervor. Es ist von den Gütern im Distrikt Dornach und nicht nur im Leimental die Rede, unter die theoretisch auch die Beinwiler Besitzungen fallen. Allerdings war dort eine französische Besitznahme nicht zu erwarten. Vermutlich waren sowohl der Finanzminister als auch das Direktorium über die geographische und politische Lage in dieser Grenzregion nur unzureichend informiert. Der Finanzminister beauftragte noch im Dezember die Verwaltungskammer Solothurn, den Verkauf durch einen «sehr verständigen, klugen, treuen und des Locals ganz erfahrenen Mann» möglichst schnell vornehmen zu lassen.³⁹⁷ Am 3. Januar 1799 übertrug die Verwaltungskammer ihren beiden Mitgliedern Viktor Joseph Pfluger, der kurze Zeit Schaffner des Klosters Mariastein war, und Joseph Alois Glutz diese Aufgabe. Sie reisten unverzüglich nach Basel, besprachen sich mit der dortigen Verwaltungskammer und suchten vergeblich nach Käufern.³⁹⁸ Deshalb blieb nur noch eine öffentliche Versteigerung, zu welcher sie am Donnerstag, 6. Januar, nach Bad Flüh kamen. Der Unterstatthalter von Dornach informierte gleichentags den ehemaligen Grosskellner P. Franz in Beinwil, und bat ihn, nach Flüh zu kommen. Ebenfalls hatte P. Lukas Cartier in Metzerlen die Sache erfahren und informierte eiligst den Abt in Wittnau durch einen Vertrauensmann. Auch die Verkäufer luden P. Franz zur Versteigerung ein und versprachen sogar, eventuelle Käufer, die zuhanden des Klosters die Güter erwerben, zu bevorzugen.³⁹⁹

Schon am nächsten Tag wurde mit der Versteigerung begonnen, wo bei der Schaffner des Klosters Beinwil, Johann Müller, für den unpässlichen P. Franz und im Namen des Abtes einen feierlichen Protest

³⁹⁶ StASO Protokoll der Verwaltungskammer 1798, 376. BA B 698, 3–5.

³⁹⁷ AH III, 804–805. Zum Verkauf der Mariastein Güter im Januar 1799: Mösch, J., *Helvetica*, 162–163.

³⁹⁸ So jedenfalls berichteten die beiden Kommissare später dem Finanzministerium. StASO MsS Band 4, 153–154. StASO Concepten VK 1799, 26–36.

³⁹⁹ BMA 34 A, 545.

gegen den Verkauf einlegte. Ungeachtet dessen wurde am 7./8. und am 10. Januar die Versteigerung weitergeführt.⁴⁰⁰ Glutz und Pfluger behaupteten später, der Protest sei erst am Abend des 10., also nach dem Verkauf, eingereicht worden, darüber hinaus sei er vor allem an die Käufer und nicht an sie gerichtet gewesen.⁴⁰¹ Ein diesbezügliches, von zwei Zeugen, dem Schaffner Johannes Müller und P. Lukas Cartier, unterzeichnetes Dokument ist aber mit 8. Januar, also dem Samstag, datiert. Ebenfalls am 8. Januar protestierte der französische Domänenverwalter Bellot gegen den Verkauf und erkundigte sich nach der Rechtsgrundlage desselben. Er habe von seiner Regierung keine neuen Anweisungen erhalten, so dass er das Leimental immer noch als unter französischer Verwaltung stehend betrachte.⁴⁰² Die Versteigerung fand durch die beiden Abgeordneten der Verwaltungskammer, dem Unterstatthalter Meyer von Dornach und Leonz Zeltner von Dornach, statt. Jeder Käufer musste noch zwei Bürgen angeben können. Von der Kaufsumme erwartete man $\frac{1}{3}$ innert acht Tagen in bar, welches in Dornach oder Basel bezahlt werden musste, ein weiteres Drittel nach 4 Wochen und das letzte Drittel nach drei Monaten. Der ganze Klosterkomplex konnte nur mit Mühe verkauft werden; einmal weil zuwenig geboten wurde, dann war auch die Bürgschaft zu unsicher.⁴⁰³

Die Sorgfalt, mit der dieser Verkauf vonstatten ging, ist sehr zweifelhaft, da zwei Angaben über den Gesamterlös vorliegen (40 666 Fr. oder 56 438 Fr.).⁴⁰⁴ Jedenfalls erzielte man nur etwa ein Viertel des geschätzten Wertes. Es gibt dafür mindestens vier Gründe: a) die Zukunft des solothurnischen Leimentals war sehr ungewiss, b) der Protest des französischen Domänenverwalters verunsicherte die Leute noch mehr, c) zudem war der Verkauf in grösster Eile veranstaltet worden, so dass wohl nur ein kleiner Kreis potentieller Käufer

⁴⁰⁰ BMA 34 A, 557–565.

⁴⁰¹ StASO MsS Band 4, 153.

⁴⁰² StASO MsS Band 4, 184.

⁴⁰³ Folgende Verkäufe wurden getätigt: Die Mühle im Tal wurde vom Agenten von Hofstetten, Joseph Herrmann, für 400 Pfund Stebler erworben. Der ganze Klosterkomplex mit allen übrigen Gütern im solothurnischen Leimental kauften Jakob Oser, Urs Herrmann und Urs Joseph Stöckli gemeinsam für 30 100 Pfund (40 133 Fr.). Auch die Güter in Frankreich wurden verkauft: Der Weiher in Niederhagenthal an Leopold Levi für 800 französische Livres und derjenige von Oberhagenthal an Joseph Pfander für das Doppelte. Der Präsident des Bezirksgerichts Schaffter kaufte den Rüttihof in Wolschwiller um 3158 franz. Livres, und die Güter in Leimen und Biel-Benken gingen an Leonhard Kleiber für 18 100 franz. Livres.

⁴⁰⁴ Verkaufsprotokoll: StASO MsS Band 4, 89. 131–136. An den drei Steigerungstagen wurden in Flüh 324 Mass Wein getrunken und 21 Brotlaibe verzehrt.

davon wusste, d) und schliesslich herrschte im solothurnischen Leimental durch den erschweren Handel eine Geldknappheit. P. Franz gab dem Schaffner auch eine Liste desjenigen mit, was er ein Jahr früher von den französischen Kommissaren erkaufte hatte, damit dieses Gut nicht an die drei neuen Käufer fiel. Auch konnte man erwirken, dass die Bücher in der alten und neuen Bibliothek sowie die noch vorhandenen Archivschriften nicht zum Kauf gehörten. Der Verwalter von Beinwil, Cherno, war beauftragt, sie nach Beinwil zu transportieren. Was die drei Käufer mit der Klosteranlage vorhatten, wusste auch P. Franz nicht, er wollte aber mit ihnen wegen der Kirche mit ihren Altären reden. Interessant ist jedenfalls, dass P. Franz eine baldige Rückkehr der Mönche nach Mariastein nicht ausschloss.⁴⁰⁵ Die beiden Kommissare verwendeten einen Teil des Erlöses zur Besoldung der benachbarten solothurnischen Geistlichen, welche durch die Einstellung der Zehnten und Bodenzinse auf die staatliche Hilfe angewiesen waren.⁴⁰⁶

Die Kommissare hatten auch den Auftrag, in Beinwil zwei Berge zu verkaufen. Dies setzte die dortige Bevölkerung in grosse Aufregung, denn man sah darin ein Indiz, dass auch die Behörden die Abtretung dieses Gebietes an Frankreich nicht ausschlossen. Im letzten Moment, als die Kommissare schon im Begriff waren, zum Verkauf nach Beinwil abzureisen, wurden sie vom Entschluss des Finanzministers benachrichtigt, nur die Güter im Leimental zu versteigern. Sollte in Beinwil schon ein Verkauf stattgefunden haben, sei dieser zu annulieren.⁴⁰⁷ Dadurch war eine wichtige Weichenstellung für die weitere Zukunft des Klosters Mariastein in der Helvetik und das Jahrzehnt später getroffen. Die Güter in Beinwil waren gesichert und stellten die materielle Grundlage zum Aufenthalt einiger Mitbrüder im Bezirk Dorneck dar. Mariastein mit seiner unsicheren Lage bot bis weit in die Mediationszeit hinein keine Hoffnung auf eine dauerhafte Zukunft.

9.5 Annullierung des Verkaufes und Verpachtung an Reibelt

Unmittelbar nach den Verkäufen der Mariasteiner Güter wurden beim Finanzminister vor allem vom Solothurner Senator Schwaller Klagen über den viel zu niedrigen Verkaufspreis laut. Minister Finsler berichtete darüber dem Direktorium und dieses verordnete am 15. Januar 1799, dass die Verkäufe unterbrochen werden sollten. Schwere Beschuldigungen erhob Finsler gegenüber der Verwaltungskammer

⁴⁰⁵ BMA 34 A, 563–565.

⁴⁰⁶ StASO MsS Band 4, 142–147.

⁴⁰⁷ StASO MsS Band 4, 167.

Solothurn und ihren zwei Mitgliedern Glutz und Pfluger. Durch die öffentliche Bekanntgabe der Versteigerung hätten sie den Protest der Franzosen provoziert, worauf das Kaufinteresse geschwunden sei. Das Direktorium entzog der Verwaltungskammer Solothurn die Aufsicht über die Mariasteiner Güter und beauftragte jene in Basel mit dem weiteren Gang der Geschäfte, insbesondere mit einer Schätzung des Wertes. Diese scheint aber abgelehnt zu haben, denn von diesem Zeitpunkt an gingen die Weisungen bezüglich Beinwil und Mariastein unter Umgehung der Verwaltungskammer Solothurn vom Finanzminister direkt an den jeweiligen Verwalter. Dieser wusste schon am 15. Januar von einem Käufer zu berichten, der 20 000 Livres mehr zu zahlen bereit war, als beim Verkauf in Flüh erzielt wurde.⁴⁰⁸ Möglicherweise hatte Finsler um diese Zeit schon Kontakt mit dem späteren Pächter und Käufer Philipp Christoph Reibelt. Die Verwaltungskammer rechtfertigte aber ihr Vorgehen mit dem direkторialen Befehl zur grossen Eile, weil sie den Franzosen beim Verkauf zuvorkommen wollte. Zwar habe es auch Interessenten aus Solothurn gegeben, aber sie hätten teilweise zuwenig geboten oder wollten nur das Land und keine Gebäude kaufen. Überhaupt scheinen die Gebäude besonders schwer verkäuflich gewesen zu sein, denn auch für eine Fabrik waren sie aufgrund des Wassermangels ungeeignet. Zudem sei der Zustand sowohl der Kloster- wie Landwirtschaftsgebäude eher schlecht, am Kloster sei durch den Verkauf der Franzosen fast kein Schloss mehr vorhanden.⁴⁰⁹ Auch wurde das Mitglied des helvetischen Grossen Rates, Johannes Herzog von Effingen, mit der Untersuchung des Verkaufes beauftragt. Er reiste Ende Januar nach Basel und Dornach, wo er verschiedene Leute befragte und Einsicht in die Verkaufsprotokolle nahm. Er konnte kein persönliches Verschulden von Glutz und Pfluger ermitteln, bemerkte aber auch, dass «Bigottismus und Ehrfurcht vor einem so heiligen Ort» den tiefen Preis bewirkten.⁴¹⁰ Die Verwaltungskammer in Solothurn war beim Finanzministerium und dem Direktorium schon durch die Verschleuderung der Schlösser und der dazugehörenden Landgüter in Misskredit geraten.⁴¹¹ Sie musste nun darangehen, den Käufern die Anzahlungen plus eine Vergütung für die Umtriebe in der Form von drei Monatszinsen zurückzuzahlen und beauftragte am 1. März Schaffter, Präsident des Bezirksgerichts Dornach und selbst ein Käufer, mit der Ausführung.⁴¹²

⁴⁰⁸ BA B 698, 17–31.

⁴⁰⁹ StASO MsS Band 4, 153–165; 203.

⁴¹⁰ StASO MsS Band 4, 196. BA B 2547, 25–26.

⁴¹¹ Mösch, J. Helvetik, 123–129.

⁴¹² StASO MsS Band 4, 203–214.

Der unermüdliche Finanzminister Finsler suchte nun nach neuen Wegen, aus den Klostergütern Kapital zu schlagen. Schon Mitte März macht er dem Direktorium den folgenschweren Vorschlag, die Güter an einen zuverlässigen Mann zu verpachten, der aber gegenüber Frankreich als Käufer auftritt. In den noch abzuschliessenden Grenzvertrag mit Frankreich sollte man dann die Bestimmung aufnehmen, dass alle durch die Helvetische Regierung getätigten Verkäufe anerkannt werden. Auf diese Weise hoffte Finsler, die Einkünfte auch bei einer Abtrennung des Leimentals zu sichern. Am 19. März erlaubte das Direktorium dem Finanzminister, die Leimentalschen Güter nochmals um ein Jahr zu verpachten und verwarf somit dessen Scheinverkaufsplan. Vier Tage später konnte Philipp Christoph Reibelt, der von seiner Stelle als erster helvetischer Archivar zurückgetreten war, die Güter im helvetischen Leimental für 1600 Fr. jährlich pachten, und dies nicht auf ein Jahr, wie es das Direktorium angeordnet hatte, sondern mit einer Laufzeit von 15 Jahren.⁴¹³ Um flüssiges Geld vor allem für Militärausgaben zu erlangen, beschlossen die Gesetzgebenden Räte am 13. März, die Regierung dürfe Nationalgüter im Werte von 2 Millionen Franken verkaufen, machte aber die einzelnen Verkäufe von der Ratifikation durch die Räte abhängig.⁴¹⁴

Im März waren auch wieder die Lehenzinse der von den Franzosen verpachteten Klostergüter fällig. Die Lehenleute fragten den Unterstatthalter in Dorneck an, wem diese nun zu entrichten seien, der schweizerischen oder der französischen Verwaltung. Als der Unterstatthalter den Pachtzins auch der in Frankreich liegenden Güter einforderte, kam es zu einem Briefwechsel zwischen dem Finanzminister und dem französischen Gesandten in der Schweiz, Perrochel, der

⁴¹³ BA B 2549, 87; BA B 698, 41–43. Reibelt ist eine äusserst schillernde Persönlichkeit. Er war französischer Staatsbürger und nach eigenen Angaben von seinem 18. Lebensjahr bis zum Ausbruch der Revolution Vogt in der Gegend von Landau (BA B 2550, 124). Um 1793 und 1796 ist er aber als französischer Geheimagent bezeugt. Möglicherweise reichen seine Beziehungen zur Schweiz in diese Zeit zurück. Er war mit dem helvetischen Direktor Legrand befreundet (BA B 2550, 119), welcher ihm wohl auch die Beschäftigung als erster helvetischer Archivar verschafft hat, wodurch er Einblick in den gesamten staatlichen Schriftverkehr hatte. Im April 1799 verliess er diese Stelle aber wieder, weil französische Bürger keine fremden Staatsbeamte sein durften (AH XI, 30. 37–38). Die Aussicht auf den Besitz der Mariasteiner Güter war für diesen süddeutschen Jakobiner wohl sehr verlockend.

⁴¹⁴ AH III, 1338. Weitere Informationen: AH XIV, 266. BA 2547, 32. 47. Die Abfolge der Ereignisse vom März bis Juni in Mariastein ist nur schwer zu rekonstruieren. Die Daten stimmen nicht immer überein und einige Rechtshandlungen wurden nur unvollständig schriftlich ausgefertigt, so dass schon ein Jahr später eine grosse Verwirrung herrschte.

schliesslich nachgab.⁴¹⁵ Die Gründe für das französische Einlenken werden nicht ausdrücklich genannt. Möglicherweise hängen sie mit dem Ausbruch des zweiten Koalitionskrieges und den ersten französischen Niederlagen zusammen. Vielleicht wollte Frankreich in diesem Zeitpunkt das Verhältnis zur Helvetischen Republik nicht noch zusätzlich belasten. Da eine Grenzbereinigung in den nächsten Jahren ausblieb, bedeutete dies ein provisorisches Verbleiben des Leimentales bei der Helvetischen Republik, was für das Kloster Mariastein eine Voraussetzung zur Weiterexistenz war. Am 18. April hatte der Finanzminister den Pachtvertrag über Wirtshaus und Ziegelhütte in Mariastein mit Joseph Brunner verlängert. Auch die Güter in Frankreich konnten nun vom Finanzministerium aus neu verpachtet werden.

Der Finanzminister hatte schon im Januar die Forstinspektoren Ott und Hotz in den Kanton Solothurn gesandt, um die schwierigen Verhandlungen betreffend Ausscheidung von Staats- und Gemeindewäldern zu führen. Am 27. März wurde Ott noch zusätzlich zum Kommissar für den Verkauf der Güter am rechten Birsufer, also in Beinwil, ernannt, wobei ihm als «Experte» Reibelt beigegeben wurde.

Anscheinend liessen sich Ott und Reibelt aber Zeit, sie kamen erst am 14. Mai in die Statthalterei Beinwil, nahmen ein Inventar auf und liessen sich über Gebäude und Besitzungen informieren. In der Statthalterei wohnten damals auf Befehl des Direktoriums keine Mönche mehr. Am 17. Mai wurden dann alle wertvollen Möbel von Beinwil nach Mariastein geführt, wo sie von Reibelt, der von Arlesheim seinen Wohnsitz dorthin verlegt hatte, als Einrichtungsgegenstände verwendet wurden. Ott und vor allem Reibelt missbrauchten damit ihre Stellung als Beauftragte des Finanzministers zur persönlichen Bereicherung. Die drei Angestellten und der Wächter aus Erschwil wurden nun entlassen und die zur Statthalterei gehörenden Landstücke an den Agenten Jakob Probst verpachtet. Für kurze Zeit stand nun auch Beinwil völlig verödet und unbewohnt da.⁴¹⁶ Ende Juni verkaufte Ott für 2400 Livres an Reibelt die staatlichen Rechte in den Wäldern von Rodersdorf, Witterswil, Bättwil und Hofstetten gegen den Willen der Gemeinden.⁴¹⁷

⁴¹⁵ AH XV, 426. BA B 2547, 32–64. In der Folge weitere Verpachtungen der Mariasteiner Güter durch das Finanzministerium: BA B 2547, 73–86. Im Elsass wurden alle Güter ausser der Leimener Rütti nicht an Reibelt verpachtet. Er hatte in Mariastein das Klostergebäude mit Umschwung, das St. Annafeld mit den Reben und den Rotbergwald gepachtet. Wirtshaus, Ziegelscheune, Rotberggut und die Mühle im Tal waren schon vor seiner Ankunft vergeben. Joseph Schaffter pachtete das Landstück in Niederhagenthal, Joseph Reiber in Oberhagenthal, Joseph Räber und Georg Saner von Beinwil die Wolschwiller Rütti.

⁴¹⁶ BMA 554, 197. StASO MsS Band 4, 230–245 Verkaufsprotokolle.

⁴¹⁷ BA B 698, 47–63. Über die von Ott und Reibelt in dieser Zeit getätigten Verkäufe

Im Juli 1799 war es nun in Beinwil soweit. Die beiden Kommissare verkauften zur allgemeinen Bestürzung die Beinwiler Klostergüter mit dem zugehörigen Hof Eigen im Gemeindegebiet von Seewen und Himmelried.⁴¹⁸ Sofort schickte die Gemeinde Jakob Borer und Joseph Grolimund nach Bern zum Direktorium, um sich in erster Linie über den Verkauf des Klostergutes zu beklagen, das den Geistlichen als Unterhalt gedient habe und deshalb als Gemeindegut zu betrachten sei, das die Zentralgewalt gar nicht verkaufen könne. Man erreichte beim Finanzminister die Zusicherung, wonach die Besoldung des Geistlichen in Beinwil und die nötigen Ausgaben für die Kirche zukünftig vom Staat getragen werden. Auch hinsichtlich der Pächter versuchte Finsler die Gemeinde zu beruhigen. Der Käufer werde sie sehr wahrscheinlich weiter belehnen, oder ihnen eine angemessene Entschädigung geben.⁴¹⁹

Ebenfalls im Juli 1799 konnte Reibelt die im Elsass gelegenen Mariasteiner Güter gleichzeitig pachten und kaufen. Dadurch kam der Plan Finslers zur Vollendung, dass Reibelt gegenüber den französischen Behörden als Käufer, gegenüber den helvetischen aber als Pächter auftrat⁴²⁰, wodurch die spätere Verwirrung vorprogrammiert war. Nach heftigen Debatten im Parlament über diese Angelegenheit (s. u.) genehmigte das Direktorium den Verkauf nicht, so dass der Finanzminister seinen Plan modifizierte: Man solle sie an drei Bürger verkaufen, wovon zwei Schweizer seien, die mit ihrem in der Schweiz gelegenen Gut haften würden. Der dritte Käufer müsste ein französischer Bürger sein, um vor den dortigen Behörden auch mit Erfolg auftreten zu können, gleichzeitig aber auch das Vertrauen der Helvetischen Regierung besitzen und ihr als rechtschaffener Mann bekannt sein. Es ist ganz offensichtlich, dass diese Bedingungen auf Reibelt zugeschnitten waren.⁴²¹ Ob hier Günstlingswirtschaft im Spiel war, oder Finsler diese Lösung wirklich als für die Nation am vorteilhaftesten ansah, kann nicht mehr entschieden werden, da man auch die genauen

sind keine Aufstellungen und Rechnungen mehr vorhanden. Auch dies weist auf Unkorrektheiten bei den Verkaufspraktiken hin. Weitere Verkäufe im Distrikt Dorneck: EA B 2547, 106–110. Von Arx, F., Bilder, II, 243.

⁴¹⁸ Auch vom Verkauf der Beinwiler Güter liegen keine Originalrechnungen vor, sondern nur Sekundärquellen wie Ratifikationsberichte an das Direktorium usw. Danach wurde das Beinwiler Klosteramt, Hirnberg und Eigengut für 48'000 Fr. verkauft, das Billsteingut für 12'266 Fr.

⁴¹⁹ BMA 554, 201–203. BA B 2547, 111–115.

⁴²⁰ BA B 2549, 86–98 (Gutachten Kuhns vom 15. 2. 1801).

⁴²¹ BA 2549, 2–11. Es handelt sich hier um ein Gutachten von Fischer und Falk vom 9. September 1800 über die Angelegenheit. Trotz intensivem Aktenstudium musste auch diese Kommission einsehen, dass es hier «viel Dunkles und Verschleiertes» gibt.

Beziehungen und Freundschaften Reibelts zu führenden helvetischen Politikern dieser Zeit nicht kennt. Dieser Vorschlag wurde vom Direktorium akzeptiert und Finsler beauftragte Ott mit der Ausführung des Verkaufes.⁴²²

Die entscheidenden Massnahmen bezüglich der Klostergüter in Beinwil und Mariastein wurden im Sommer 1799 getroffen. Reibelt wohnte nun in den Klosterräumlichkeiten von Mariastein, sei es als Besitzer oder Pächter, und behandelte das ihm anvertraute Gut als sein Eigentum. Gegenüber der helvetischen Verwaltung war er auf jeden Fall in der besseren Position, weil er auch bei einer Annexion des solothurnischen Leimentales durch Frankreich vor den dortigen Behörden sein französisches Bürgerrecht hätte geltend machen können.

In Beinwil standen die Güter direkt unter der Verwaltung des helvetischen Finanzministers Finsler. Der schon von der vorrevolutionären Klosterverwaltung gemachte Unterschied zwischen dem eigentlichen Stiftungsgut in Beinwil und dem vom Kloster quasi privat erworbenen Besitz in Mariastein setzte sich interessanterweise auch unter der staatlichen Verwaltung der Helvetik fort. Beinwil blieb öffentlich-rechtlich verwaltetes Nationalgut, während Mariastein weitgehend als das Privateigentum Reibelts angesehen wurde. Dies sollte aber noch zu grossen Schwierigkeiten führen.

9.6 Mariastein wird zum helvetischen Politikum

Inzwischen wurde aus der ganzen verworrenen Situation eine machtpolitische Angelegenheit auf der Ebene der Gesetzgebenden Räte. Hauptsächlich patriotisch, d. h. radikal gesinnte Politiker beschwerten sich über die Verschleuderung von Nationalgut durch die Organe der Zentralregierung. Zuerst protestierte die Verwaltungskammer Solothurn, der man im Januar Unfähigkeit bei den Verkäufen vorgeworfen hatte, und entsandte Mitte Juli eine Abordnung nach Bern zum Direktorium. Dieses verlangte vom Finanzminister einen Bericht, worauf dieser vor allem den Mitgliedern des Distriktsgerichts Dornach die Schuld gab, die die Arbeit der helvetischen Kommissare behindern und sich selbst am Nationalgut bereichern wollten.⁴²³ Am 31. Juli 1799

⁴²² BA B 2549, 84–98. Gutachten von Kuhn vom 15. Februar 1801. Auch bei diesem Verkauf sind die Originalverträge nicht vorhanden.

⁴²³ Mösch, J., Helvetik, 269. BA B 698, 139. «C'est alors que le Pouvoir Exécutif doit rechercher les Auteurs de ces foudres menées et de ces combinaisons ténébreuses des Agens de l'Aristocratie et du Monachisme, qui minent l'Existence de la République; et doit livrer à la Justice ces coupables Instruments de la Contre-Revolution.»

brachte der Oltener Arzt Joseph Cartier, ein Vetter von P. Lukas Cartier von Mariastein, im helvetischen Grossen Rat die Klagen zur Sprache, dass die Nationalgüter im Bezirk Dorneck nur für einen Viertel des geschätzten Wertes verkauft worden seien und das bewegliche Gut des Klosters Beinwil-Mariastein verschleudert worden sei.⁴²⁴

Im Grossen Rat kam nun ein Beschluss zustande mit der Aufforderung an das Direktorium, innerhalb von 24 Stunden die Kommissare Ott und Reibelt abzuberufen und in möglichst kurzer Frist den Gesetzgebenden Räten einen Bericht über die Verkäufe abzustatten. Allerdings war auch dieser Beschluss in den Räten nicht ganz unbestritten, denn einige Abgeordnete hatten Zweifel, dass es in der Kompetenz der Gesetzgebung liege, einen Kommissar der Exekutive zu suspendieren. Der Abgeordnete Joseph Trösch von Seewen war direkt von dieser Angelegenheit betroffen, er hatte nämlich einen «Berg» für 6000 Fr. gekauft, der früher mit 18 000 Fr. gehandelt wurde. Er rechtfertigte sich in dem Sinn, dass alle Verkäufe nur provisorisch galten, wenn kein höherbietender Käufer gefunden werden konnte. Sonst würden sie annulliert.

Auch im Senat wurde der Beschluss des Grossen Rates diskutiert und angenommen. Lüthi hielt dabei eine schwungvolle Rede und prangerte bei dieser Gelegenheit die Amtsführung des Sonderkommissars für den Kanton Solothurn, Wernhard Huber, an. Usteri forderte sogar die persönliche Verantwortung des Direktoriums in dieser Angelegenheit.⁴²⁵ Das Direktorium rechtfertigte nach der Rückfrage beim Finanzminister das Vorgehen der beiden Kommissare und sah den Grund des niedrigen Erlösес in «einer strafbaren Verbindung zwischen verschiedenen Bewohnern des Cantons Solothurn ...», die durch

⁴²⁴ AH IV, 1090.

⁴²⁵ AH IV, 1092: «Welch ein unglückschwangerer Genius schwebt denn immerfort über unserer Republik? Welcher Geist der Finsternis lässt unser Direktorium sich für die ersten Interessen des Vaterlandes nur solcher Leute bedienen, die durch Immoralität oder Verkehrtheit sich auszeichnen? – Ein Ausländer (Reibelt) kommt nach Lucern; das Directorium hat nichts Angelegneres zu thun als ihn sogleich zu seinem Archivar zu machen; die Geheimnisse der Republik, die man keinem aus euch allen ... anvertraut haben würde, wirft man in die Hände eines Unbekannten, der kein Helvetier ist. Nach ein paar Monaten ist er, was ihm wichtig sein mag,innegeworden; er gibt die Stelle zurück, um sich zum Pächter von Nationalgütern machen zu lassen ...»

Diese Rede Usteris wurde im Helvetischen Tagblatt publiziert, worauf das Direktorium durch den Justiz- und Polizeiminister bei den Herausgebern einen Wideruf oder die Vorlage von Beweisen forderte. Die Herausgeber des Tagblattes rechtfertigten sich, nur eine öffentliche Rede abgedruckt zu haben und nannten die Intervention des Direktoriums gegen einen Abgeordneten widerrechtlich.» AH IV, 1114–1115.

Aristokratendiener geleitet, durch Pfaffen und Beichtväter unterhalten und durch Wucherer ausgeführt werden sollte, in der Absicht, den Werth der Nationalgüter herabzuwürdigen, ihren Verkauf entweder ganz zu hindern oder sie um einen todten Pfennig in ihre eigenen Hände zu spielen und dadurch dem Staat auch noch dieses Hülfsmittel zu seiner Aufrechthaltung aus den Händen zu reissen.»⁴²⁶ Über das äusserst eigenartige Verhalten, dass ein Kommissar seinem mitgegebenen Experten Reibelt einen beträchtlichen Teil der zu Verfügung stehenden Nationalgüter verkauft hatte, äussert sich das Direktorium nicht.

Wenn der parlamentarische Vorstoss von Cartier und Arb keinen Erfolg hatte, so hatte er doch die Nebenwirkung, dass die Verkäufe der Beinwiler Güter vom Monat Juli nicht ratifiziert wurden und weiterhin als Nationaldomäne verwaltet wurden. Ein gültiger Verkauf hätte die Rückkehr des Konventes und damit seinen Weiterbestand ernsthaft gefährdet, da als sichere wirtschaftliche Grundlage nur die Beinwiler Güter in Frage kamen. Bis zum Ende der Helvetik gab es bei den Besitzungen des Klosters in der ehemaligen Abtskammer keine Veränderungen mehr.

Am 16. August 1800 genehmigten die Räte endlich einige nun schon ein Jahr zurückliegende Verkäufe im Bezirk Dorneck, doch waren die Klostergüter nicht mehr darunter.⁴²⁷

9.7 Mariasteiner Mönche im Konflikt mit den Organen der Helvetik

Die helvetische Verwaltung war Mönchen gegenüber besonders misstrauisch gestimmt; sie galten grösstenteils als Vertreter und Verteidiger der alten Ordnung. Von eigentlichen Religionsverfolgungen kann man in der Schweiz aber nicht sprechen, da sowohl die sozialen wie die geistigen Voraussetzungen für einen militanten Antiklerikalismus nicht gegeben waren. Das Volk, besonders im Kanton Solothurn, hatte sich in den Jahren 1789–1798 mit den emigrierten französischen Geistlichen solidarisiert, und das Negativbeispiel des Terrorregimes in

⁴²⁶ AH IV, 1094. Besonders scharf kritisiert wird Schaffter. Nach Finsler steht er mit den Mönchen von Mariastein in Verbindung, hat die Güter 1798 im Auftrag des Klosters gekauft und sich als Richter erst noch daran bereichert. Mit den übrigen Mitgliedern des Distriktsgerichtes habe er einen fixen Kaufpreis ausgehandelt und könne nun jede Klage beim Gericht hintertreiben. Gutachten Finslers ans Direktorium vom 23. August 1799; BA B 698, 137–144. Weitere Quellen: AH IV, 1429; AH V, 21–23.

⁴²⁷ AH VI, 41–42. Zusammenstellung der Veräußerung aller Nationaldomänen während der Helvetik: AH VI, 973–974.

Frankreich schreckte auch schweizerische Revolutionäre weitgehend vor blutiger Vergeltung an den Aristokraten ab. Man darf allerdings die Treue der Bevölkerung zu den Klöstern auch nicht idealisieren. Die Sequesteration des Klostergrundes verlief im Kanton Solothurn ohne grossen Protest der Bevölkerung ab.

Im Gegensatz zu anderen katholischen Geistlichen in der Schweiz legten die auf Pfarrstellen verbliebenen Mönche von Mariastein den verlangten Bürgereid auf die helvetische Verfassung ohne grossen Widerstand ab. Dies geschah jeweils mit der Einwilligung des Bischofs, wonach der Eid nur insofern abgelegt werden durfte, als er die Glaubensgrundsätze des katholischen Glaubens nicht verletze.⁴²⁸ Durch dieses Verhalten war die Wirksamkeit der Mönche in den Klosterpfarreien vorerst einmal gesichert.

Auf der Stufe der Verwaltung kamen aber durchaus repressive Massnahmen vor, so auch gegen Mönche von Mariastein. Gleich zu Beginn der Helvetik erregte das Verstecken von Wertsachen und Kapitalien, wie auch die Mitnahme der Gültbücher durch den Abt nach Wittnau, den Unmut der Verwaltungskammer in Solothurn. Da man das Klostergrund als öffentliches und nicht als Privateigentum auffasste, sah man darin ein widerrechtliches Vorgehen und eine Schädigung der Nation.

Die Verwaltungskammer wurde erst tätig, als sich am 11. Oktober P Ignaz Erb, der sich vom Konvent getrennt hatte, meldete und detaillierte Angaben über das versteckte Gut und den Aufenthaltsort der Mönche lieferte. Über den Verbleib der Gültchriften konnte er nichts sagen. Auf Befehl des Regierungsstatthalters überraschten zwei Mitglieder der Verwaltungskammer am 13. Oktober die noch verbliebenen Mönche in Beinwil mit einem Besuch, wobei vor allem P. Franz Brosi als ehemaliger Grosskellner ausgefragt wurde. Er gab im wesentlichen dieselben Informationen wie P. Ignaz, wusste aber auch,

⁴²⁸ BMA 34 A, 381 (Bürgereid von P. Gregor Müller in Hofstetten am 16. 8. 1798).
BMA 34 A, 389 (Abschrift eines Briefes von Bischof von Neveu vom 22. 8. 1798, in dem er P. Maurus die Eidesablegung nachträglich erlaubt). Ausser in Dornach und in Stüsslingen verlief die Eidesleistung im Kanton Solothurn relativ reibungslos; Mösch, J., Helvetik, 143–149. Die meisten Pfarrer des Kantons Solothurn hielten sich an die Weisung des Bischofs von Lausanne, der die Eidesleistung unter gewissen Umständen gestattete. Der Bischof von Basel war nicht mehr rechtzeitig zu erreichen gewesen. Auch die Pfarrer des solothurnischen Leimentales und von Kleinlützel berieten sich gegenseitig, bevor sie den Eid ablegten; BiASO Mappe «Leimental». Der Religionsvorbehalt bei der Eidesablegung war von den Behörden eigentlich nicht erlaubt worden, doch war die Praxis nicht einheitlich. Einige Geistliche äusserten jeweils unmittelbar vor der offiziellen Eidesablegung ihren Vorbehalt vor zwei Zeugen, welche dies auch schriftlich bezeugten; AH II, 781–804.

dass sich Gütschriften im Wert von nur 1200 Pfund beim Prälaten in Wittnau befanden.⁴²⁹ Die Verwaltungskammer forderte nun den Regierungsstatthalter auf, den Abt von Wittnau nach Solothurn zu zitieren, wobei er auch die Pretiosen und das Geld mitzubringen habe. Am 18. Oktober erliess das Vollziehungsdirektorium eine Verordnung über die Vollziehung des Gesetzes vom 17. September bezüglich der Sequestration der Klostergüter. Hier wird nun die Rückführung aller ins Ausland gebrachten Kapitalien, Effekten, Barschaft usw. innerhalb von 14 Tagen gefordert, ansonsten wird mit dem Wegfall des «Schutzes des Gesetzes», insbesondere mit der Einstellung der Pensionen gedroht.⁴³⁰ Am 17. Dezember bedeutete das Mitglied der Verwaltungskammer Glutz dem in Wittnau weilenden Abt, dass alles Gut des Klosters in der Schweiz beschlagnahmt werde, wenn er nicht unverzüglich ein vollständiges Inventar des ganzen Klostervermögens abliefere. Am 28. Dezember rechtfertigte sich der Abt gegenüber dem Direktorium, die Effekten, Pretiosen, Urbare usw. seien schon im April 1792 zuerst nach Solothurn, dann nach Wittnau gebracht worden. Niemals hätte er etwas davon veräussern wollen. Die österreichische Regierung verbiete nun aber die Rückführung dieses Gutes in die Schweiz, so dass der Abt sich nicht im Stande sehe, dem Direktorialbeschluss vom 18. Oktober nachzukommen. Der Abt fragte aber das Direktorium an, ob man nicht die Zinsen der in Mariastein von den Franzosen verpachteten Güter haben könne.⁴³¹

Die Untersuchungen durch die Verwaltungskammer führten zu keinem eindeutigen Beweis eines Verschuldens des Abtes oder von P. Franz, weshalb man in diesem Zeitpunkt von einer Verhaftung absah. Die Versteigerung des Klosters Mariastein vom 7.–10. Januar scheint keine direkte Strafaktion wegen Verheimlichung von Kapitalien usw. gewesen zu sein, sondern war in der damals drohenden Abtrennung des Leimentals begründet. Der Abt vermied in Wittnau auch jeglichen Kontakt mit Führern der schweizerischen Konterrevolution, wie sie z. B. Fürstabt Pankraz von St. Gallen pflegte. Als Alt-Landvogt Gugger, der aktiv am Sturz der neuen Staatsordnung arbeitete, am 17. November in Wittnau eintraf und dort ein Treffen mit gleichgesinnten Solothurnern durchführen wollte, schickte ihn der Abt sogleich weiter, «ohne ein Glas Wein anzutragen».⁴³² Der Abt hatte auch keinen Grund, sich in Wittnau in Sicherheit zu wähnen, denn

⁴²⁹ StASO Prot.VK 1798, 354–357; MsS Band 4, 41–46.

⁴³⁰ AH II, 1145 (Gesetz vom 17. September 1798); AH III, 174–177 (Verordnung vom 18. Oktober 1798).

⁴³¹ BMA 34 A, 443. 447.

⁴³² BMA 34 A, 413.

schon 1798 war der Plan weit gediehen, das Fricktal der Helvetischen Republik anzugliedern.⁴³³

Im Februar 1799 kam es im Kanton Solothurn zur sogenannten Insurrektionsbewegung, bei der sich weite Teile der Bevölkerung, u. a. ermutigt durch die Erfolge der Koalitionstruppen, gegen die Aushebung junger Männer für das helvetische Elitekorps auflehnten. Zur Unterdrückung des Widerstandes amtete vom 2. April bis 20. Juli der Basler Revolutionär Wernhard Huber als Sonderkommissar des Direktoriums für den Kanton Solothurn. Im Zusammenhang mit diesem verschärfsten Klima wurde am 20. März P. Franz Brosi von Beinwil nach Solothurn gerufen und dort bis zum 7. Juni inhaftiert, als man im Kantonsgericht entschied, keine Anklage gegen ihn zu erheben. Die Beschuldigung lautete auf «Verbrechen der Beraubung von National-Guth», doch vermutete man in ihm auch einen Vertrauensmann von Altlandvogt Gugger. Eine gewisse Zeitspanne dieser Inhaftierung hat er unter Hausarrest bei seinem Vetter, dem Stadtpfarrer von Solothurn, verbracht. Anschliessend ging P. Franz nach Erschwil und versah dort die Pfarrei, wie er schon vorher von Beinwil aus die Gottesdienste gehalten hatte. Während seiner Abwesenheit hatte der Regierungsstatthalter einen Kaplan von Solothurn als Ersatz geschickt.⁴³⁴

Weit gefährlicher war die Situation für den Pfarrer von Büsserach-Erschwil, P. Maurus Jecker. Er wurde am 28. Februar mit Lehrer Johann Dietler verhaftet und nach Solothurn geführt, später nach Basel überstellt. Man warf ihnen vor, aktiv das Emigrantenregiment Bachmann unterstützt und junge Männer von Büsserach vom Eintritt in die Helvetische Legion abgehalten zu haben. Der Pfarrer habe dabei fünf Burschen, die nach Rheinfelden zum konterrevolutionären Alt-Landvogt Gugger wollten, Taufscheine ausgestellt. Diese Fünf wurden aber in Giebenach verhaftet und nach Basel geführt. Am 16. Mai sprach das Kantonsgericht Basel P. Maurus schuldig, setzte ihn als Pfarrer ab und bestrafe ihn mit Gefangenschaft, bis ein allgemeiner Friedensschluss erzielt sei. Nach eigenen Angaben erregte diese Sache Abt Hieronymus aufs äusserste und er liess sich vom damals siegreichen Erzherzog Karl versichern, sollte P. Maurus ins Innere von Frankreich abgeführt werden, so könne er noch immer gegen französische Geiseln ausgetauscht werden. Der Oberste Gerichtshof in Bern befand aber die Klage gegen P. Maurus als unbegründet und die Prozessführung in Basel mit vielen Formfehlern behaftet. Im Oktober wurde

⁴³³ Schon im 18. Jahrhundert gab es Bestrebungen, das Fricktal in die Eidgenossenschaft aufzunehmen. Dies wurde aber erst 1802 Wirklichkeit.

⁴³⁴ BMA 34 A, 593, 599. BMA 554, 193–194. Gemäss dem Tagebuch von P. Fintan konnte er schon am Anfang frei seinen Aufenthalt in Solothurn wählen, musste sich aber den Behörden zur Verfügung halten. StASO MsS Band 4, 224.

P. Maurus mit einer Abfindung wieder freigelassen. Sein Schwager, der ihn verklagt hatte, musste für die Unkosten aufkommen.⁴³⁵

Das Direktorium ging aber nicht nur gegen einzelne Mönche vor. Im Frühjahr und Sommer 1799 war die Schweiz allgemein von einer eigentlichen antiklösterlichen Politik geprägt. Im März hatte das Direktorium die Verwaltungskammer über das Betragen der im Bezirk Dorneck verbliebenen Mönche von Mariastein angefragt, dabei aber einen relativ guten Bericht erhalten. Trotzdem befahl das Direktorium am 2. April dem Regierungsstatthalter, die noch in Beinwil verbliebenen Mönche ins Kloster Muri zu deportieren. Die Verwaltungskammer musste aber mitteilen, dass sich ausser den Seelsorgern kein anderer Mönch mehr in Beinwil aufhalte.⁴³⁶ Am 28. April wurde ein Gesetz bezüglich Strafsteuern für aufrührerische Gemeinden erlassen, dessen 6. Artikel auch die Absetzung der Pfarrer dieser Gemeinden enthielt, sofern sie nicht beweisen konnten, sich mit allen Kräften gegen den Aufruhr eingesetzt zu haben.⁴³⁷ Das Direktorium begründete die Deportation nach Muri nicht ausdrücklich mit diesem Gesetz, doch hat es sicherlich diesem Akt eine gewisse Legitimation verliehen. Anfänglich richtete sich das Misstrauen des Direktoriums auch gegen die Kapuziner in Olten und Dornach, aber der Sonderkommissar für den Kanton Solothurn, Wernhard Huber, wusste über sie nichts Schlechtes zu berichten.⁴³⁸ Hingegen fand er die Mariasteiner Mönche im Distrikt Dornach sehr verdächtig und bat um die Erlaubnis, sie deportieren zu dürfen. Das Direktorium willigte darin am 3. Mai ein⁴³⁹,

⁴³⁵ MBH IV, 229. BMA 34 A, 595–611. Mösch, J., Helvetik, 186. BMA 554, 299. BA B 884, 23. StABS Gerichtsarchiv CC 2, 237–239, 313–314. CC 3, 38–40, 64, 88, 151–155. Bei seiner Forderung auf Schadenersatz konnte P. Maurus die Unterstützung des helvetischen Oberrichters Eggenschwiler in Anspruch nehmen. Die Pfarrei wurde während seiner Gefangenschaft von einem Kapuziner aus Dornach versorgt. P. Maurus durfte sich im Sommer, als der Oberste Gerichtshof das Urteil des Kantonsgerichtes kassiert hatte, beim katholischen Pfarrer von Basel, dem Solothurner Roman Heer, aufhalten. Als auch dieser am 20. August abgesetzt wurde, wurde es P. Maurus nicht erlaubt, Sonntagsgottesdienste und Taufen zu feiern; Lacher, Joseph, Höre mein Kind und Nachkommenschaft, Basel 1948, 53, 66.

⁴³⁶ Mösch, J., Helvetik, 265. BA B 1398, 124. P. Franz stand um diese Zeit noch in Solothurn unter Arrest.

⁴³⁷ AH IV, 305–307.

⁴³⁸ Sowohl bei den Franziskanern wie auch bei den Kapuzinern in der Schweiz herrschte keine Einigkeit in der Beurteilung der neuen politischen Verhältnisse. Es gab Befürworter (AH XVI, 315–317) sowie auch einen P. Paul Styger OFMCap., der aktiv an den konterrevolutionären Kämpfen teilnahm (HBLS VI, 594–595).

⁴³⁹ Mösch, J., Helvetik, 267. Huber bat nur um die Deportation, als Ort dachte er vielleicht an Muri. Er wollte auch nur die offenen Gegner der Republik ausschaffen, von denen es seiner Meinung nach unter den Geistlichen nicht sehr viele gab (BA B 883, 24). Das Direktorium sah aber eine Ausweisung «über die Gränzen der Republik» vor.

aber Wernhard Huber konnte sich anscheinend eine solche Massnahme nicht mehr leisten. Die Mariasteiner Mönche wurden aber auch vom «Verkaufskommissar» Ott in dieser Zeit beschuldigt, sie würden im Distrikt Dorneck «den Geist vergiften» und seien für den niedrigen Erlös aus den Nationaldomänen verantwortlich. Er wünschte die Abberufung aller Mönche, auch von P. Lukas in Metzelen, P. Gregor in Hofstetten und P. Bonifaz in St. Pantaleon, die sonst auffallend wenig kritisiert werden. Am 22. August, also kurze Zeit nach der Anzeige von Cartier und Arb im Grossen Rat, verordnete der Minister der Künste und Wissenschaften die Versetzung der vier Mitbrüder von Mariastein ins Kloster Muri. Gemeint waren damit P. Placidus Ackermann, Pfarrer von Beinwil, und P. Fintan Jecker, der als sein Vikar galt, ferner P. Franz Brosi, Pfarrverweser in Erschwil für den inhaftierten P. Maurus Jecker und P. Edmund Bürgi, Propst von Rohr. Die Pfarreien sollten bis zur Neubesetzung durch Kapuziner von Dornach versehen werden.⁴⁴⁰ Einen solchen Eingriff liessen sich die Gemeindeangehörigen aber nicht gefallen und schickten Anfang September Deputierte nach Bern, um diesen Beschluss rückgängig zu machen.⁴⁴¹ Die beiden Deputierten der Gemeinde Breitenbach wurden am 4. September zur Sitzung des Grossen Rates zugelassen und konnten ihr Anliegen vorbringen. Der Grosse Rat beschloss, vom Direktorium Auskunft in dieser Sache zu verlangen und auf den Antrag von Cartier sollte die Neubesetzung der Pfründe einstweilen aufgeschoben werden. Im Senat betonte Schwaller, dass die Absetzung auf Betreiben Reibelts geschehen sei, «der die Geistlichen des Klosters

⁴⁴⁰ BMA 34 A, 613. Br. Joachim Eggenschwiler war schon im Mai von Beinwil zu seinen Verwandten nach Aedermannsdorf gezogen.

⁴⁴¹ Zur Zeit der Absetzung der vier Religiosen waren die Räte heftig mit der Frage des Absetzungs- und Einsetzungsrechtes des Direktoriums für Pfarrstellen beschäftigt. Am 3. Januar 1799 hatte das Direktorium provisorisch beschlossen, dass die Verwaltungskammern von nun an die Patronatsrechte ausüben sollten (AH III, 895–897). Allerdings war der Usus nicht einheitlich, siehe: AH II, 965–966; Wernle, P., Helvetik, 1, 390–391, 548–555. Am 22. Januar 1800 ordnete der Vollziehungsausschuss die Neubesetzung von Pfründen in konservativer Weise, in dem er die althergebrachten Rechte der Gemeinden und Kollatoren schützte, und den Verwaltungskammern nur noch das Bestätigungsrecht einräumte. Wo keine «alte Kirchenzucht» etwas vorschreibt, bestimmt die Verwaltungskammer den neuen Amtsinhaber (AH V, 669–670). 1799 erschien die Schrift des Pfarrers Hübscher von Muri mit dem Titel: «Kann man zugeben, dass Mönchen in einem republikanischen Staat überhaupt Seelsorge überlassen wird?» Die Kurie in Konstanz verurteilte diese und eine andere Schrift Hübschers, was zu einem Konflikt mit den helvetischen Behörden führte. Der Vollziehungsausschuss verbot am 4. Juli 1800 die Publikation des Konstanzer Beschlusses; AH V, 1295–1296. AH XVI, 299–300. Kiem, M., Muri-Gries 2, 304–307.

Mariastein, dessen Güter er zu seinem Raub machen wollte, hasst.» Am folgenden Tag konnten auch die Gemeinden Erschwil und Beinwil ihre Petition vortragen und erreichten ohne grosse Diskussion in den Räten einen gleichlautenden Beschluss.⁴⁴² In seiner Rechtfertigung an die Räte verteidigte sich das Direktorium mit den üblichen pauschalen Anklagen gegen die Mönche, sie würden eine «sträfliche Korrespondenz» mit dem Abt und anderen Emigranten im Fricktal führen, sie hätten gegen den Verkauf der Nationalgüter intrigiert, den öffentlichen Geist im Distrikt Dornach verdorben und zu Klagen von Seite der französischen Behörden Anlass gegeben. Eine gezielte Verfehlung oder Rechtsbrechung wurde nicht genannt. Im Grossen Rat verteidigten Cartier und auch Wernhard Huber die Mönche, und im Senat kam Lüthi auf die grundsätzliche Frage zu sprechen, ob das Direktorium überhaupt berechtigt sei, Pfarrer abzusetzen. Er machte einen Unterschied zwischen «Abberufung» eines Pfarrers durch das Direktorium und «Absetzung», die nur ein Richter verfügen könne. Es wurde eine Kommission gebildet, die allgemein die Frage der Pfarrbesetzungen erörtern sollte. Dazu bot auch die durch das Direktorium am 20. August verordnete Absetzung des ersten katholischen Pfarrers von Basel nach der Reformation, Roman Heer, Anlass, der einer im Elsass geschlossenen Ehe die kirchliche Anerkennung verweigert hatte. Auch dieser Fall beschäftigte die Räte sehr.⁴⁴³ Das Direktorium erklärte sich aufgrund des Widerstandes in den Räten und der Bevölkerung bereit, bezüglich der vier Pfarrer alles in Statu quo zu belassen und die Neubesetzungen aufzuschieben. Der uner-

⁴⁴² AH IV, 1430–1433. Welche Stellung ein Pfarrer in einer Dorfschaft haben konnte, ist aus dem wohl etwas überschwenglichen Eingabetext der Breitenbacher Gemeindemitglieder an die Räte zu ersehen: «....wann Dekrete von unserem Distrikt Statthalter in den Versammlungen abzulesen angekommen, die unsere Agenten den versammelten Bürgern zu verlesen in etwas schwer fanden, so nahmen wir zu unserem Pfarrer die Zuflucht, dass er uns in unserer Versammlung besuche...» BA B 252, 189.

⁴⁴³ Zum «Fall» Roman Heer: AH V, 46–48; 162–164; 439–440. Die Gesetzgebenden Räte hoben schon am 17. Dezember den Direktorialentscheid wieder auf. Heer wurde aber erst im Februar 1800 vom Minister der Künste und Wissenschaften wieder in sein Amt eingesetzt; Gantner, Theo, Volkskundliche Probleme einer konfessionellen Minderheit. Dargestellt an der römisch-katholischen Diaspora der Stadt Basel, Winterthur 1970, 52. Lacher, Joseph, Höre mein Kind und Nachkommenschaft, 46–76. Gantner, Theo, Pfarrer Roman Heer und die Helvetische Regierung, in: Basler Volkskalender 1969, 61–69. Aus naheliegenden Gründen war das Ehorecht ein heikler Punkt in der Beziehung des neu entstandenen Staatswesens der Helvetik zur katholischen Kirche mit ihren klaren Rechtsnormen und der eigenen Ehegerichtsbarkeit. Ein Streitpunkt war die Erlaubnis der Ehen von Geschwisterkindern, die am 17. Oktober 1798 beschlossen wurde (AH III, 103–111); Wernle, P., Helvetik, 1, 541–542.

müdliche Cartier hatte in der Zwischenzeit dreimal beim Minister der Künste und Wissenschaften vorgesprochen, der ihm aber erklärte, das Direktorium hätte die Angelegenheit nicht weiter beraten.⁴⁴⁴

Am 11. Dezember 1799 wies der Aargauer Grossrat Samuel Ackermann wieder auf die noch offenen Fragen bezüglich den noch immer nicht ratifizierten Verkäufen der Nationalgüter im Bezirk Dorneck hin, worauf der Grosse Rat am 27. Dezember das Direktorium in diesem Sinne anfragte.⁴⁴⁵ Er brachte damit auch die Absetzungsangelegenheit der Pfarrer wieder ins Rollen. Am 13. Januar 1800 befahl der Minister der Künste und Wissenschaften, Stapfer, dem Regierungsstatthalter von Solothurn, die Mönche nun endlich nach Muri zu bringen. Xaver Zeltner gab ihm aber zu bedenken, dass man damit den Unmut der Bevölkerung noch weiter heben würde und wollte dem Befehl erst nachkommen, wenn ein förmlicher Beschluss des Vollziehungsausschusses vorliege. Da das Gerücht auch in die Bevölkerung durchsickerte, rüsteten sich die Gemeinden wieder für einen Gang nach Bern.⁴⁴⁶ Die Verwaltungskammer wies auf den Beschluss bezüglich Roman Heer hin, wonach auch ein Pfarrer wie jeder andere Bürger bei einem Vergehen durch den Richter abzuurteilen sei. Wiederum wurden Untersuchungen gemacht, aber auch Stapfer konnte keine eindeutig strafbaren Handlungen entdecken, so dass der Vollziehungsausschuss am 18. März entschied, alle Beschlüsse des ehemaligen Direktoriums bezüglich der Deportation nach Muri seien aufgehoben.⁴⁴⁷ Damit war ebenfalls diese Krise für die Mönche von Mariastein überwunden, und sie konnten bis zum Ende der Helvetik unbehindert ihren Seelsorgsaufgaben nachgehen. Es zeigte sich in dieser Frage, dass man den Mönchen kein eindeutiges konterrevolutionäres Verhalten nachweisen konnte, und dass sie die Unterstützung breiter Bevölkerungskreise genossen.⁴⁴⁸ Ebenso ist zu beachten, dass die Räte

⁴⁴⁴ Mösch, J., *Helvetik*, 274. BMA 34 A, 633–637 = Neues Helvetisches Tagblatt Band I Nr. 142 (27. September 1799). Teile der Akten finden sich auch in: BMA 34 D, 403–431.

⁴⁴⁵ AH V, 464.

⁴⁴⁶ BMA 554, 211b.

⁴⁴⁷ Mösch, J., *Helvetik*, 276–278. BA B 2548, 89–101.

⁴⁴⁸ Die staatlichen Verordnungen bezüglich den Wallfahrten waren verhältnismässig mild. Im Kanton Luzern musste man für eine Wallfahrt die Zustimmung des Ortspfarrers einholen. Damit sollte verhindert werden, dass einzelne Gläubige dem Sakramentenempfang bei einem «aufgeklärten» Pfarrer ausweichen würden. Die Prozessionen waren erlaubt, doch sollte ihr religiöser Charakter gewahrt bleiben. Bei diesem Bestreben konnten die Behörden mit der Unterstützung eines Teiles des Klerus rechnen. Insgesamt wich diese Gesetzgebung nicht von der üblichen aufklärerischen Kritik am Wallfahrtswesen ab. Es sind aber auch keine grösseren konterrevolutionären Aktionen anlässlich von Wallfahrten bekannt. AH IV, 96–97. AH XVI, 304–306.

in gewissen Krisen ihrem Namen als Volksvertretung gerecht wurden und in der noch sehr jungen und unerfahrenen Demokratie der Helvetik sich gegen die Exekutive durchzusetzen wussten. Zwar musste der Klerus in der Helvetik gegenüber dem Ancien Régime auf viele Privilegien verzichten, doch konnten ihm die neugewonnenen Prinzipien der Rechtsgleichheit, der Gewaltentrennung und der Katholikenemanzipation in traditionell protestantischen Gebieten auch zum Vorteil gereichen. Das moderne und tragfähige Nebeneinander von katholischer Kirche und Staat war in der Eidgenossenschaft des 19. Jahrhunderts ein ständiges Problem, aber wie in vielen anderen Bereichen wurde in der Helvetik schon ansatzweise ein Weg beschritten, der erst Jahrzehnte später voll verwirklicht wurde.

9.8 Beinwil unter der Verwaltung Beat Steinauers

Anfang 1800 bot sich der Zustand des Klosters Mariastein folgendermassen dar: die Mönche hatten sich an ihrem jeweiligen Aufenthaltsort, sei es auf einer Pfarrei im Dorneck oder in süddeutschen Klöstern, eingerichtet. Kloster und Güter in Mariastein waren fest in der Hand von Philipp Christoph Reibelt, der den landwirtschaftlich genutzten Boden verwahrlosen liess sowie das Klostergebäude beschädigte. Der Besitz in Beinwil war erhalten geblieben, die Verwaltungskammer Solothurn übte die Oberaufsicht über die sequestrierten Güter aus. P. Franz Brosi war am 7. Januar 1799 von Abt Hieronymus als «Statthalter» eingesetzt worden, führte die innere Haushaltung und legte vierteljährlich der Verwaltungskammer eine Rechnung vor. Die Besetzung der Verwalterstelle in Beinwil bot den Behörden während der ganzen Helvetik Probleme. Anfänglich hatte dieses Amt für Beinwil Bürger Glutz von der Verwaltungskammer in Solothurn inne. Im November 1798 wird als Schaffner des Klosters Mariastein ein Georg Moser aus Breitenbach genannt, doch scheint er sein Amt nicht angetreten zu haben.⁴⁴⁹ Nun trug die Verwaltungskammer die Verwalterstelle Joseph Rot an, der diese jedoch im Dezember ablehnte, worauf der Erschwiler Sattler und Distriktsrichter von Dornach, Joseph Logo, gewonnen werden konnte. Dieser liess den Mönchen in Beinwil relativ freie Hand, so dass ab Januar 1799 die eigentlichen Abrechnungen von P. Franz Brosi verfasst wurden. Logo wäre anscheinend auch überfordert gewesen, denn er war nur oberflächlich des Schreibens kundig und wie sich zeigen sollte, auch verschuldet.⁴⁵⁰ Ab März 1800

⁴⁴⁹ StASO Prot. VK 1798, 426.

⁴⁵⁰ StASO Prot.VK. 1798, 472. Joseph Logo trat seine Verwalterstelle um den 10. Dezember an.

wohnten P. Fintan und der Pfarrer von Beinwil, P. Placidus, wieder in der Statthalterei, nachdem sie seit Mai des Vorjahres bei Privatpersonen einquartiert waren. Im April stiessen auch noch P. Franz aus Erschwil und Br. Joachim aus Aedermannsdorf zu ihnen. Im August kamen noch die Fratres Athanas Brunner und Bernhard Schärr dazu, die sich mit der Erlaubnis der Regierung auf die Priesterweihe vorbereiten konnten und ebenfalls in Beinwil ihren ständigen Wohnsitz nahmen. Auf Betreiben der Verwaltungskammer gestattete das Finanzministerium aus Sparsamkeitsgründen die Rückkehr und bemühte sich vergeblich um die Rückführung eines Teils der von Reibelt nach Mariastein weggeführten Möbel. Die Mönche schliefen in ausgeliehenen Betten.⁴⁵¹ Im August reiste P. Franz Brosi zweimal nach Bern, um dort die Verwüstungen Mariasteins durch Reibelt anzusehen und allgemein für die Wiederherstellung des Klosters zu arbeiten, jedoch ohne nennenswerten Erfolg.⁴⁵² Im August 1800 wurden Gerüchte laut, dass Verwalter Logo in Beinwil seine Stelle quittiere. Das Finanzministerium ging aber auf mehrere lokale Bewerbungen für diesen Posten nicht ein, sondern ernannte am 16. September den aus Einsiedeln stammenden Beat Steinauer als neuen Verwalter. Der Finanzminister wusste zwar, dass Steinauer am Anfang der Helvetik in der Innerschweiz, besonders bei der Aufhebung Einsiedelns, ins Kreuzfeuer der Kritik geraten war, doch gäbe es jetzt für ihn auch viele Fürsprecher.⁴⁵³ Sehr wahrscheinlich wollte er ihm in einer anderen Landesgegend eine Chance geben und damit auch die Verwaltung Beinwils einem nicht in die Lokalpolitik verwickelten Mann übertragen. In der Instruktion wird er aufgefordert, die Klostergeistlichen anständig zu behandeln, die Verwaltung Logos zu untersuchen und heimlich den Zustand von Kirche, Kloster und Güter Mariasteins auszukundschaften. Ein besonderes Auge sollte er auf die von Beinwil fortgeführten Effekten werfen. Am 17. September kam Steinauer in Begleitung seiner Frau in Beinwil an und machte sich sogleich mit grosser Tatkraft an die Arbeit. Sechs Tage später verhörte er Logo und fragte ihn nach Möbel, Uhr, Silberbesteck usw. Dieser gestand, vieles

⁴⁵¹ BMA 554, 220–225.

⁴⁵² BMA 554, 229.

⁴⁵³ Steinauer hatte im Auftrag des französischen Generals versucht, am 27. April 1798 mit den Schwyzern einen Friedensvertrag auszuhandeln. Er wurde von den Mitbürgern kurzerhand gefangengenommen und erst beim Anmarsch der Franzosen wieder freigelassen. Er war anschliessend als helvetischer Kommissar für das Kloster Einsiedeln tätig, wurde aber abberufen. Er hatte ohne entsprechende Bevollmächtigung die emigrierten Mönche für «vogelfrei» erklärt und stellte überzogene Gehaltsforderungen; AH I, 993. Weber, E., Einsiedeln und Engelberg, 41. 56. 71. 91.

bei sich zu Hause aufzubewahren oder anderen Leuten gegeben zu haben. Das Silbergeschirr gab er gleich zurück und versprach, das Übrige auch noch zu erstatten. Unter Strafandrohung liess Steinauer am 28. Oktober in den Pfarrkirchen verkünden, dass man das widerrechtlich aus der Statthalterei entfernte Gut zurückzubringen habe. Ebenso verhörte er den ehemaligen Unterstatthalter Meyer, der sich aber die Fragen schriftlich geben liess und von den vielen Vorwürfen bezüglich persönlicher Bereicherung nur einige zugab. Steinauer liess aber durch den Gerichtspräsidenten Schaffter einen Arrest auf die Güter von Meyer und Logo legen.⁴⁵⁴ Logo beschuldigte auch P. Franz, er würde immer noch Kapitalien verwalten und den Erlös dem Abt in Wittnau schicken. Von ihm konnte er auch das Geständnis entlocken, er habe zum Schein den Fruchtstock in Büsserach dem obgenannten Meyer verkauft, wohl damit er nicht als Nationalgut versteigert werden könne. Ebenfalls soll P. Franz zugegeben haben, Logo Einnahmen in Höhe von 587 Fr. vorenthalten zu haben. Dieser selbst schulde von seiner Schaffnerrechnung immer noch 1210 Fr. der Republik. Steinauer wünschte die Entfernung von P. Franz. Man solle ihn unter irgend einem Vorwand in die Verwaltungskammer Basel zitieren und von dort nach Engelberg oder Fischingen versetzen.⁴⁵⁵ Ob Steinauer mit diesen Beschuldigungen gegen P. Franz nur einen unbequemen Beobachter seiner Verwaltungstätigkeit loswerden wollte, oder ob tatsächliche Verfehlungen vorlagen, ist schwer zu entscheiden.

Als Kommissar schickte das Finanzministerium am 23. Oktober Pankraz Germann nach Beinwil, mit fast gleichlautenden Instruktionen wie Steinauer, und unterstützte ihn auch bei den Eintreibungen von rückständigen Kapital- und Lehenzinsen sowie bei der Rückführung der Möbel usw. von Beinwil.⁴⁵⁶ In seinem Bericht vom 7. Novem-

⁴⁵⁴ BMA 34 A, 859, 883.

⁴⁵⁵ BA B 2548, 162–207. Steinauer kritisierte auch die landwirtschaftlichen Anbaumethoden: «Von den Klee, Esparsete, Lucerne, Schmalen und anderen künstlichen Grass-Sorten, welche doch in dieser Gegend sehr gut fortkommen würden, und die zu einer ergiebigen Landeshaltung so notwendig als nützlich sind, weiss man hier ebenso wenig, als von Newton und Galilei.» (S. 199). Man könnte nicht nur 50, sondern 300 Stück Vieh sämmern.

Gmür gab Steinauer den freundschaftlichen Rat zur Mässigung: «... bis dahin fahret fort, mit Gelassenheit zu Werke zu gehen: seyt wie P. Grosskellner, gebt auf alles acht, lasst bey Kleinigkeiten 5 Grad seyn, brecht mit niemand, wenn es Pflicht nicht erheischt, und haltet euch nicht bei jeder Chimaire auf. ... Ich würde Euch dieses alltägliche nicht schreiben, wenn ich nicht ein wenig kälteres Blut hätte als ihr.» BMA 34 A, 918.

⁴⁵⁶ StASO MsS Band 4, 571. Germann war mit dem neuernannten Unterstatthalter von Dornach Tschan bekannt. Er war vor der Helvetik fürstlich-st. gallischer Kammersekretär. 1798–1800 war er Mitglied des helvetischen Grossen Rates und

ber musste Germann bekennen, dass Steinauer nicht viel Konkretes gegen P. Franz vorlegen könne, nur ein Verzeichnis von unterschlagenem Geld, ohne Datum und Unterschrift. Für Logo zeigte Germann Verständnis, er habe sich quasi sein nicht ausbezahltes Gehalt selbst genommen. Auch Meyer hätte sich höchstens «Unregelmässigkeiten» zuschulden kommen lassen. Das Kornhaus in Büscherach hätte er rechtmässig von der Gemeinde erworben. Der Finanzminister habe den Kauf ratifiziert, das zweite Haus und die Scheuer daselbst habe er schon 1797 rechtmässig vom Gotteshaus gekauft.⁴⁵⁷

Trotz den mässigen Ergebnissen der Untersuchung wurde P. Franz am 1. November ganz von der Verwaltung in Beinwil entfernt. Am 4. Dezember schickte man ihn nach Wittnau, um den angeblich verstorbenen Propst P. Rupert Biellmann zu ersetzen, nach vorhandenen Gütschriften zu forschen und ein genaues Inventar der Propstei aufzunehmen. Über den wirtschaftlichen Zustand Wittnaus konnte er nichts Gutes berichten, weil es stark unter den Requisitionen gelitten hatte. Der Tod von P. Rupert erwies sich als Gerücht. P. Franz erklärte sich aber bereit, als Vikar in Wittnau zu bleiben, bis er wieder nach Beinwil zurückkehren könne.⁴⁵⁸ Noch im November beauftragte Steinauer P. Lukas Cartier, Pfarrer in Metzerlen, mit der Eintreibung der Bodenzinse im Leimental. Dieser lehnte jedoch aus verständlichen Gründen ab: als Seelsorger müsse er das Vertrauen der Leute bewahren, die Geistlichen seien in diesen Zeiten ohnehin der Kritik ausgesetzt. Sogar der Einnehmer Studer in Dornach stossen auf grosse Widerstände.⁴⁵⁹ Mit seinen beschleunigten Geldeintreibungen hatte Steinauer aber nur beschränkten Erfolg. Die drei Müller in Büscherach, Erschwil und Oris wollten keinen Bodenzins mehr bezahlen, wie es vor der Revolution üblich war, und die Lehenleute auf den Nationaldomänen verweigerten ebenfalls die Abgaben. Im Januar machte er sich noch zusätzlich bei der Bevölkerung unbeliebt, weil er sehr viel

ein einflussreicher Politiker im neuen Kanton St. Gallen. HBLS III, 489. Am 22. August hatte der Vollziehungsrat die Bürger Falk und Alexander Fischer als Kommissare für Beinwil und Mariastein ernannt. Über die Mariasteiner Verkäufe legten sie am 9. September 1800 einen Bericht vor (BA 2549, 2–11). Falk wurde kurze Zeit später als Unterstatthalter nach Luzern berufen und durch Germann ersetzt. Anscheinend ging nur dieser persönlich nach Beinwil.

⁴⁵⁷ BA B 2548, 219–225. Germann an Steinauer 15. November 1800: «Da übrigens alle unterlaufenen sauberen Streiche mehr mit dem Gepräge der Unordnung, der Revolution, und der Dummheit, als mit jenen der Bosheit gestämpfelt seynd, und überhaupt nichts Halsbrechendes zum Vorschein kam, so konnte ich weder zum Stock noch zum Galgen anraten...» BMA 34 A, 929.

⁴⁵⁸ BMA 554, 235; BMA 34 A, 1019–1021.

⁴⁵⁹ BMA 34 A, 973.

Holz beim Eigenhof und im sog. Herrengraben schlagen liess, wozu er nach Angaben des Regierungsstatthalters nicht berechtigt war, denn auch die Gemeinde beharrte auf ihren Beholzungsrechten. Steinauer rechtfertigte sich, er müsse 30 Gebäude unterhalten und die Gemeindegenossen würden ihrerseits freveln.⁴⁶⁰ Auf Betreiben Steinauers drohte der Finanzminister im Februar 1801 den Pröpsten von Rohr und St. Pantaleon, P. Edmund und P. Bonifaz, mit dem Entzug der «weltlichen» Verwaltung, wenn sie nicht unverzüglich ein Inventar erstellen und sich dem Kapital- und Grundzinseinzug durch Steinauer weiterhin widersetzen würden. Dieser verdächtigte die beiden, in ihren Propsteien grosse Vermögen zu verwahren. Er schlug dem Finanzminister vor, aus den Klöstern Muri, Fischingen oder Engelberg jüngere Patres für die Verwaltung kommen zu lassen, die beiden Pröpste aber dorthin zu versetzen. Mit dem Alphof Eigen hegte er einen höchst eigenartigen Verkaufsplan. Er wollte ihn an einen Mülhauser Bürger namens Tegernschmid veräussern, der ein neues Bleichverfahren von Tüchern an die helvetische Regierung um 2000 Neuthaler verkaufen wollte, damit sie es in der Ostschweiz einführen könne. Die Verwaltungskammer riet dem Finanzminister dringend von diesem Verkauf ab, denn die vorgeschlagene Summe von 5500 Neuthalern sei viel zu gering, allein schon das dort noch vorhandene Holz sei mehr wert. Der Finanzminister wollte auch auf ein solch unsicheres Geschäft nicht eingehen, äusserte aber Steinauer gegenüber im März 1801 seine «Verwunderung» über den viel zu tief angesetzten Verkaufspreis.⁴⁶¹

Sehr rücksichtslos scheint Steinauer auch gegen einzelne Lehenleute vorgegangen zu sein. Schon im Oktober 1800 hatte er Konrad Zuber auf dem Statthaltergut ohne Vorwarnung gekündigt. Dieser hatte seit 18 Jahren das Lehen inne und versorgte seine 80jährigen Eltern.⁴⁶² Im April 1801 kündigte er innert wenigen Tagen Martin Hänggi die Schmitte auf, der dieses Lehen 33 Jahre zuvor von seinem Vater übernommen hatte und Vater von sechs Kindern war. Als Kündigungsgrund nannte er einen kleinen Zahlungsrückstand von 50 Pfund. Hänggi ging nach Solothurn und beklagte sich beim dortigen Regierungsstatthalter, der einen Aufschub der Kündigung verordnete und Steinauer auf den gerichtlichen Weg verwies. Als Martin Hänggi in Begleitung des Gemeineverwalters Viktor Borer am 1. Mai Steinauer diese Nachricht überbrachte, kam es zu einer Schlägerei, bei der

⁴⁶⁰ BA B 2548, 283–285.

⁴⁶¹ BA B 2548, 241–279.

⁴⁶² BMA 34 A, 903.

Steinauer leicht verwundet wurde. Er floh noch in derselben Nacht nach Basel und suchte bei Regierungsstatthalter Heinrich Zschokke Zuflucht, der ein Protokoll aufnehmen liess und Steinauer eine Abteilung Soldaten von 14 Mann unter dem Kommando eines Leutnants mitgab. Dieser Leutnant war ein Sohn Steinauers, der bei der ersten helvetischen Halbbrigade in Basel stationiert war. Zschokke nahm auch sonst Partei für Steinauer und drohte dem Unterstatthalter Tschan, bei der geringsten weiteren Gefährdung Steinauers oder seiner Frau eine ganze Kompagnie nach Beinwil in Marsch zu setzen. Die Entsendung von Militär, das bei vier Bewohnern Beinwils einquartiert war, erregte aber grösstes Aufsehen, so dass Steinauer sich quasi unmöglich gemacht hatte. Dreimal wurde er vor das Gericht in Dornach zitiert, weil man ihn als Urheber des «Schlaghandels» bezeichnete. Er jedoch bezeichnete das Gericht als parteiisch und erschien nicht. Unterstatthalter Tschan verhörte die Beteiligten in Beinwil, wobei mehrheitlich Steinauer als Auslöser der Rauferei genannt wurde. Schon am 2. Mai klagte P. Placidus Ackermann als Pfarrer von Beinwil Steinauer beim Finanzministerium und in Solothurn an, Klosteramt zu veruntreuen. So zog er z. B. von den Kapitalien 0,5–1% mehr ein als das Gotteshaus früher und behielt die Mehreinnahmen für sich. Insgesamt soll er ca. 900 Fr. unterschlagen haben. Auch die masslosen Holzschläge wurden ihm angelastet.

Schon in diesen Tagen verhandelte der Finanzminister mit P. Placidus wegen einer Eigenverwaltung der Statthalterei durch die Mönche und einer jährlichen Rente durch den Staat. Am 19. Mai ernannte er nochmals Pankraz German und den Mitarbeiter in der Domänendivision des Finanzministeriums, Kulli, als Kommissare für Beinwil. Sie sollten die Arbeit Steinauers untersuchen und ihn im Falle von nachweisbaren Veruntreuungen absetzen.⁴⁶³ German und Kulli konnten in Beinwil am dritten Tag der Untersuchung Steinauer Veruntreuungen nachweisen, worauf er sich in der folgenden Nacht von Beinwil fluchtartig entfernte. Damit wurde mit dem ehemaligen Landvogt von Gösgen und aktuellen Unterstatthalter von Dorneck, Tschan, ein dem Kloster wohlgesinnter Mann Verwalter, der unermüdlich an der Wiederherstellung Mariasteins arbeitete. Auch Martin Hänggi konnte auf

⁴⁶³ Gegenstand der Untersuchungen sollten auch die vorgesehenen baulichen Massnahmen in den Propsteien St. Pantaleon sein, die Pensionen für P. Stephan und P. Ignaz aus den Einkünften Beinwils sowie der Lehenentzug von Martin Hänggi, nicht aber die Schlägerei, welche eine Angelegenheit der Gerichte war. BA B 2551, 47–112; BA B 2552, 79 (Bericht von Kulli und German an das Finanzministerium). StASO MsS Band 4, 659–683 (Verhörakten usw.).

seinem Lehengut bleiben und die innere Haushaltung Beinwils wurde wieder den Mönchen in Eigenregie überlassen.⁴⁶⁴

Mit der Erlaubnis von Abt Hieronymus wählten die fünf in Beinwil sich aufhaltenden Mönche P. Placidus zum Oekonomen, worauf der Abt das regelmässige Chorgebet mit Tagesordnung vorschrieb.⁴⁶⁵ Steinauer tauchte unter, wurde durch den Justiz- und Polizeiminister öffentlich ausgeschrieben und am 5. Oktober 1801 in Basel verhaftet, nachdem er seit ca. 14 Tagen probeweise bei der dortigen Verwaltungskammer gearbeitet hatte. Er wurde zuerst nach Solothurn, dann nach Bern überführt und blieb dort eine Zeit lang inhaftiert. Es kam zu einem juristischen Zuständigkeitsstreit, indem er sich gegen die Beurteilung seines Falles vor dem Distriktsgericht wehrte, das mit seinen persönlichen Feinden besetzt sei. Der Justizminister wollte die Angelegenheit vor das Kantonsgericht Solothurn bringen lassen, das aber nicht auf den Fall eintreten wollte, weil es nur für Kriminalverbrechen als erste Instanz zuständig sei. Auch der öffentliche Ankläger Eder von Solothurn weigerte sich, der Interpretation des Justizministers zu folgen, wonach Steinauer als Beamter zu richten sei und nicht als Privatmann. Das Kantonsgericht schob den Prozess wieder nach Dornach, wogegen sich der Finanzminister einsetzte. Am 3. Februar 1802 setzte der Kleine Rat diesem Verwirrspiel mit der Begnadigung Steinauers ein Ende.⁴⁶⁶

Der «Fall Steinauer» kann als typisch für einen helvetischen Beamten angesehen werden. Die Zentralgewalt sandte einen fremden Beamten, der die lokalen politischen und gesellschaftlichen Gegebenheiten nicht kannte und von der Bevölkerung nicht akzeptiert wurde. Sein

⁴⁶⁴ Bestimmungen über die Verwaltung Beinwils (BMA 34 B, 315–317): 1. Die Religiosen von Mariastein wählen aus ihrer Mitte einen Oekonom, der aber nur die Verantwortung für die innere Haushaltsführung hat. 2. Für die täglichen Bedürfnisse (Kleidung, Speise usw.) müssen sie selbst aufkommen, 3. Jeder sich in Beinwil aufhaltende Mönch erhält vom Staat 450 Fr., die quartalweise ausbezahlt werden. 4. Den Mönchen wird die kleine und grosse Weiermatt beim Klösterchen zur Nutzung überlassen, die Gärten sowie zwei Stück Vieh. 5. Die Regierung übernimmt die Kosten für die Wohnung und deren Neueinrichtung. 6. Den Lohn für den Sigrist sowie für Oel und Wachs bestreitet wie bis anhin der Verwalter. 7. Dem Pfarrer werden der Jahrzeitenfonds und die Stolgebühren überlassen.

⁴⁶⁵ BMA 34 B, 375. Als Tagesordnung sah Abt Hieronymus für Beinwil vor: 5–6 Uhr: geistliche Betrachtung. 6 Uhr: Prim, Terz, Sext im Chor. Anschliessend Privatessen. 10,45 Uhr: Non, anschliessend Gewissenserforschung und Mittagstisch. 15 Uhr: Vesper, Komplet. 17 Uhr Mette und Laudes vor dem ausgesetzten Allerheiligsten und anschliessend Abendessen. Auch was den Habit und die Tonsur betrifft, sollten sich die Mönche möglichst an die frühere Ordnung halten.

⁴⁶⁶ BA B 2552, 1–129. Erst am 20. November 1802 erhielt Steinauer seine persönlichen Effekten aus Beinwil nachgesandt: BMA 34 B, 977–1002.

auf Gewinnmaximierung ausgerichtetes Vorgehen kam mit den alten, eingespielten Bewirtschaftungsgrundsätzen in Konflikt und nahm wenig Rücksicht auf die sozialen Gegebenheiten. Auch in Beinwil zeigte es sich, dass die Helvetik durch die Befreiung von den Grundlasten den Bauern zwar grosse Vorteile brachte, die neue Ordnung aber auch viele neue Belastungen nach sich zog (Direkte Besteuerung, Militärdienst, Trennung von Staats- und Gemeindewald usw.). Der Verwalter Steinauer kannte die Mentalität der Einwohner viel schlechter als ein Konventuale aus dem Kloster Mariastein, der als Statthalter zudem stärker unter der sozialen Kontrolle der Bevölkerung stand. Die Lehenleute auf den Klosterhöfen hatten unter der klösterlichen Verwaltung wohl grössere Freiheiten als unter dem stürmischen und rücksichtslosen Beamten Steinauer. Es gehört zur Tragik der Helvetik, dass die Verwirklichung hoher Ideale teilweise in die Hände von betrügerischen und eigennützigen Beamten gelegt wurde. Die Bestimmungen vom 28. Mai 1801 bezüglich der Klosterverwaltung in Beinwil spiegeln in gewisser Weise die Idealvorstellungen helvetischer Klosterpolitik wider: Wohnrecht der Mönche in einem dem Staat gehörenden Haus (Kloster), Oberaufsicht des Staates über die gesamte Verwaltung, Besoldung der Kleriker und eigenverantwortliche Führung des Haushaltes. Damit wurde das Mönchtum geduldet, der Staat konnte sich aber die Einnahmen aus den Klostergütern sichern und hatte sein Hauptziel erreicht. Mit dieser Regelung hätte der Staat aber auch einen Einfluss auf das innere Leben des Konventes nehmen können, denn die Novizenaufnahme wäre von der Gewährung einer staatlichen Pension abhängig gewesen. Die theoretische Konstellation von spiritueller Selbständigkeit und wirtschaftlicher Abhängigkeit einer geistlichen Gemeinschaft wäre auf Dauer nicht durchführbar gewesen. Zudem führte die wirtschaftliche Unfähigkeit vieler staatlicher Klosterverwalter zum Scheitern dieses Modells am Ende der Helvetik.

9.9 Das Fiasko der helvetischen Verwaltung Mariasteins

Ebenso unglücklich wie in Beinwil verlief die Verwaltung der klösterlichen Besitzungen im Leimental durch Reibelt. Dieser war seit Sommer 1799 Pächter der dortigen Güter, ohne Wirtschaft, Rotberg, und Mühle im Tal. Er sah sich jedoch ausserstande, die personalintensive Bewirtschaftung sicherzustellen. Im Sommer 1799 richteten sich die Klagen vor allem gegen den Verkauf an Reibelt, aber schon im nächsten Jahr wurde eine Verwilderung der Landwirtschaft festgestellt. Reibelt scheint die Rebberge auf dem St. Annafeld gar nicht gepflegt zu haben, wozu er Angestellte benötigt hätte. Besonderen Zorn erregten seine Holzfällaktionen im Rotbergwald, wodurch sich

die Gemeinde in ihren althergebrachten Rechten, bei einem Brandfall Holz aus diesem Wald zu beziehen, verletzt sah. Er hatte auch die bisherigen Holzarbeiter entlassen. In der Wirtschaft in Metzerlen wurde deshalb schon im Februar 1800 von einem möglichen Überfall auf Reibelt gesprochen. In der Nacht vom 9. auf den 10. März klopften Unbekannte in Mariastein an die Türe.⁴⁶⁷ Als Reibelts Waldaufseher Johann Jecker das Fenster öffnete, wurden mehrere Schüsse in verschiedene Fenster abgegeben, worauf die Täter sich sofort Richtung Rodersdorf entfernten. Der Unterstatthalter liess ein Protokoll aufnehmen, aber das Distriktgericht liess die Angelegenheit auf sich beruhen. Am 6. April wurden vom Hofstetter Feld her etwa 30 Schüsse auf Reibelts Schlafzimmer in der ehemaligen Prälatur abgegeben, worauf dieser das Feuer erwiderte. Die Bewohner Hofstettens kamen auch auf das verabredete Glockenzeichen nicht zur Hilfestellung herbei. Reibelt wandte sich direkt an den Regierungsstatthalter in Solothurn und verlangte die Entsendung von Militär ins Leimental, die Verhaftung einiger Verantwortlicher und dass das Distriktsgericht für seine Tatenlosigkeit zur Verantwortung gezogen würde. Unterstatthalter Meyer liess nun französische Truppen aus Basel kommen, was der Regierungsstatthalter in Solothurn und der Vollziehungsausschuss in Bern missbilligten. Sie enthoben Meyer deshalb am 15. April seines Amtes.

Reibelt hatte inzwischen die Bewohner der Umgegend noch mehr gereizt, weil er Franz Joseph Sutter aus Rodersdorf, der die Gnadenkapelle besuchen wollte, fesseln liess und ihn am nächsten Tag nach Reinach zum französischen Kommissar Müller zum Verhör brachte. Auch der Senn vom Rotberg wurde von Reibelt mit einer Pistole bedroht. Am Sonntag, den 4. Mai, drangen etwa 40 bewaffnete junge Männer ins Kloster ein, schlugen die Bediensteten nieder und fügten dem fliehenden Reibelt eine schwere Kopfwunde zu. Auch der «geschworene» Geistliche Beringer, der in dieser Zeit bei Reibelt wohnte, wurde verfolgt und konnte fliehen. Es wurde nun ein Grossteil der Einrichtung zerstört oder fortgeführt, teilweise die Möbel, die Reibelt ein Jahr zuvor von Beinwil hatte hierherbringen lassen. Beim Unteragenten Spenlihauer in Flüh suchte Reibelt Hilfe. Dieser schickte einige Männer nach Mariastein hinauf, die aber auf halbem Wege wieder umkehrten. Der verletzte Reibelt floh nach Arlesheim, wo er wieder seinen ständigen Wohnsitz nahm. Abends kam dieselbe Gruppe

⁴⁶⁷ Baumann, Ernst, Heimsuchungen aus der Zeit der Helvetik, in: SAVK 37 (1939), 179–190.

Zum Unmut der Bevölkerung gegen Reibelt und zum Überfall: Baumann, E., Sol. Leimental, 236–248.

wieder zurück und überrumpelte die vier Mann Schutztruppe, die die Gemeinde Hofstetten inzwischen hatte aufstellen lassen und plünderte nun Reibelts Zimmer.

Beim Überfall auf Reibelt handelt es sich allerdings nicht um eine isolierte Erscheinung, denn es fanden damals viele sog. «Heimsuchungen» statt, d. h. gewaltsames Eindringen in Haus und Hof im Sinne einer brauchtümlichen Selbstjustiz. Typisch sind vor allem Einschüchterungen von Anhängern der Helvetik und von Fremden, die man als Eindringlinge betrachtete. In diesem Sinne war Reibelt ein «normales» Opfer. Diese Schlägergruppen waren relativ militärisch organisiert und bestanden aus ledigen Männern, meist aus eingesessenen, durchaus wohlhabenden Familien. Dadurch waren sie vor einer Verfolgung durch staatliche Organe weitgehend geschützt und stellten in einem gewissen Sinn einen Ersatz für die mangelnde Polizeigewalt des Staates dar.

Bei der nun folgenden Untersuchung durch den Unterstatthalter und das Bezirksgericht konnten wenig eindeutige Hinweise auf die Täterschaft eruiert werden. Auch die vier Wachen aus Hofstetten konnten keinen einzigen Namen angeben. Einerseits hatte man wohl Angst vor möglichen Repressalien, andererseits scheint ein stilles Einverständnis der Bevölkerung mit dieser Aktion gegen Reibelt bestanden zu haben. Reibelt schrieb auch dem Vollziehungsausschuss und forderte eine von den lokalen Instanzen unabhängige Untersuchung. Am 6. Mai kamen abermals 25 Mann französischer Truppen zur Wiederherstellung von Ruhe und Ordnung nach Mariastein. Der neue Unterstatthalter Tschan beschwerte sich bald beim kommandierenden General in Basel über das Benehmen der im Kloster einquartierten Truppen, die aufgrund des Befehls Reibelts und nicht aufgrund eines militärischen Befehls dort seien. Am 13. Mai verliess das Detachement Mariastein. Der Justiz- und Polizeiminister beauftragte nun die Verwaltungskammer Basel mit der Untersuchung, und diese ernannte den Notar und Agenten der Sektion Kleinbasel, Andreas Brenner, zum Untersuchungskommissar. Gemäss der Instruktion des Justizministers sollte er nicht nur die Schuldigen ausfindig machen und sie dem Kantonsgericht Solothurn übergeben, sondern auch die Arbeit der Distriktsbehörden untersuchen. Wenn nötig, konnte er auch noch mehr französische Truppen anfordern. Brenner führte seine Untersuchungen bis in den Herbst durch, aber es kam anscheinend nicht zu Verhaftungen und Prozessen. Ein allzu hartes Durchgreifen wäre politisch wohl nicht durchführbar gewesen und hätte in den Gemeinden offenen Widerstand erzeugt. Reibelt verlangte immer wieder die Bestrafung der Täter, nannte auch einige Namen, war aber nicht bereit, förmlich einen Prozess anzustrengen, bei dem seine Vergehen

auch zur Sprache gekommen wären. Er drohte auch den Agenten der Leimentaler Gemeinden, dass ihr Gebiet in Kürze von Frankreich annexiert werde. Darüber hinaus stellte er an die Helvetische Republik ständig Schadenersatzforderungen, auf die man aber nie einging. Er wurde auf den gerichtlichen Weg gewiesen, den er aber nicht beschreiten wollte, so dass die Angelegenheit unbeurteilt blieb.⁴⁶⁸

9.10 Der Rückkauf des Klosters durch den Abt

Kurz nach dem Überfall auf Reibelt begann dieser mit der eigentlichen Demolierung der Klosteranlage von Mariastein, die schon durch die verschiedenen Verkäufe arg gelitten hatte. Alles, was nicht niet- und nagelfest war, liess er abbrechen und fortführen: Schlösser, Türen, Fenster, Ziegel usw. Die Reste der Bibliothek verkaufte er als Makkulatur an den Buchhändler Flick nach Basel, was den massiven Protest des Ministers der Künste und Wissenschaften Stapfer hervorrief. Wieviel wirklich verlorenging, ist schwer auszumachen, denn Teile der Bibliothek waren schon vor der Helvetik sichergestellt und teilweise auf die Propsteien gebracht worden.⁴⁶⁹

Es liefen nun beim Regierungsstatthalter und Finanzminister ständig Klagen der Gemeinden ein, die der Zerstörung «ihres» Klosters nicht tatenlos zusehen wollten. Die Gemeinden Hofstetten und Metzerlen machten Ansprüche auf die Kirche geltend, die ihnen über 150 Jahre als Pfarrkirche gedient habe. Ebenso pochten sie auf das Recht, im Kloster die beiden Seelsorger einzurichten, die immer dort gewohnt haben und nun in den Dörfern bei Privatleuten untergebracht waren. Die Gemeinden stellten auch selbst Wachen vor dem Kloster auf, um weitere Plünderungen durch Reibelt zu verhindern. Kommissar Brenner verbot dies ausdrücklich, der Finanzminister hob dieses Verbot wieder auf und war auch sonst von der Untragbarkeit Reibelts überzeugt. Die Bewohner Metzerlens trieben ihr Vieh auf die Klosterwiesen und holten sich auch das nötige Gras.

Im Oktober 1800 besuchte der in Beinwil eben eingesetzte Steinauer im Auftrag des Finanzministeriums Mariastein und gab einen Bericht über den katastrophalen Zustand der verwilderten Güter ab. Sie waren damals schon während drei Fruchtperioden nicht mehr bebaut worden.⁴⁷⁰ Nach seinem Bericht fehlte es Reibelt an Geld, um genügend Arbeitskräfte anzustellen.

⁴⁶⁸ StASO MsS Band 4, 349–533.

⁴⁶⁹ Jedenfalls sind noch heute in Mariastein Bücher aus der vorrevolutionären Bibliothek vorhanden. Escher, Hermann, Die schweizerischen Bibliotheken in der Zeit der Helvetik, 1798–1803, in: ZSG 16 (1936), 294–324.

⁴⁷⁰ StASO MsS Band 4, 538–562. BA B 2548, 250–252.

Die Verkäufe und Verpachtungen an Reibelt waren alle unter Finanzminister Finsler ausgefertigt worden, teils auch nur auf mündlichen Abmachungen beruhend, so dass der neue Finanzminister Johann Heinrich Rothpletz grösste Mühe hatte, sich einen Überblick im Rechtsverhältnis gegenüber Reibelt zu verschaffen. Zu diesem Zweck setzte er mit der Genehmigung des Vollziehungsrates am 22. August eine Kommission mit Ex-Senator Falk und Alexander Fischer ein, die die Verhältnisse in Mariastein teilweise kannten. Sie scheinen ihren am 9. September abgelieferten Bericht ohne Reise nach Mariastein, sondern nur aufgrund des Aktenstudiums im Finanzministerium redigiert zu haben und kamen zum Schluss, dass Reibelt nicht Besitzer, sondern nur Pächter des Klosterbesitzes sei.⁴⁷¹

Rothpletz schlug nun dem Vollziehungsausschuss vor, über die Besitzverhältnisse in Mariastein noch keinen Beschluss zu fassen, denn Reibelt habe noch viele Freunde in Frankreich, und wenn man ihn verjagen wolle, seien die Güter im französischen Leimental für die Helvetische Republik verloren. Diese könnten ihm höchstens durch einen äusserst riskanten Prozess entrissen werden.⁴⁷² Reibelt wies immer wieder alle Vorwürfe bezüglich der Demolierungen zurück und schob die Schuld einerseits den Franzosen, andererseits dem Überfall vom 6. Mai zu.⁴⁷³ Er zeigte sich aber an einem Verkauf des Klosterbesitzes interessiert, das er quasi als Besitz behandelte, aus dem er jedoch mangels Bewirtschaftung keinen Profit zog. Auch der Raubbau am Rotbergwald und die Verschleuderung aller irgendwie brauchbaren Gegenstände aus dem Kloster versprachen keine langfristigen Einkünfte. Der ganze Akt wurde nun am 26. September dem Ex-Repräsentanten Kuhn übergeben, der die verworrene Sache von der juristischen Seite her beleuchten sollte. Er lieferte seinen Bericht aber erst am 15. Februar 1801 ab und machte vor allem Ex-Finanzminister Finsler für die verfahrene Situation verantwortlich. Er schlug folgende Massnahmen vor: a) Die helvetische Regierung soll die Verkäufe mit Reibelt annullieren. b) Sie soll Besitz von den Gütern nehmen und Reibelt richterlich weitere Zerstörungen des Klostergebäudes verbieten lassen. c) Man soll sich an einen französischen Juristen wegen der

⁴⁷¹ Kommissionsbericht Falk-Fischer BA 2549, 2–11: «Ob es nun die Politik erheische, dass man dessen ungeachtet den Reibelt in seinem Besitze lassen und zusehen wolle, wie er bald in der Gestalt eines Eigenthümers, bald eines Pächters die Wälder verheere, und die Güter vernachlässige, oder ob man es wagen solle, ihn zu vertreiben, oder neuerdings mit ihm zu unterhandeln? Dies liegt nicht mehr in dem Auftrag der Commission,...»

⁴⁷² BA B 2549, 56.

⁴⁷³ BA B 698, 337–340.

dortigen Rechtslage wenden. d) Finsler soll persönlich für die Verkäufe verantwortlich gemacht werden.⁴⁷⁴

Nun wurde Ex-Finanzminister Finsler gebeten, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen. Er verteidigte sich in dem Sinne, dass Reibelt vom Direktorium unterstützt worden sei und es von vielen Verhandlungen kein Protokoll gäbe, weil er zur Verschwiegenheit verpflichtet war.⁴⁷⁵

Aber auch Reibelt selbst präsentierte im Januar 1801 einen Vermittlungsvorschlag, indem er für sich als Entschädigung das St. Annafeld und andere Landstücke reklamierte, die Regierung hingegen Kirche, Kloster, Ziegelscheuer, Wirtshaus und Rotberg zurückerhalten solle.⁴⁷⁶ Die französischen Güter waren im Vorschlag von Reibelt nicht inbegriffen, er betrachtete sie definitiv als sein Eigentum. Auch der Minister der Künste und Wissenschaften, durch das Wegführen von Büchern auf Reibelt ohnehin nicht gut zu sprechen, versuchte, den Vollziehungsrat zu einem energischen Vorgehen gegen Reibelt zu bewegen und setzte sich sogar für P. Lukas und P. Gregor ein, damit sie in Mariastein wohnen könnten.⁴⁷⁷

Am 25. April konnte sich der Vollziehungsrat zum längst überfälligen Entschluss durchringen, Reibelt durch den Distrikterichtspräsidenten aufmerksam zu machen, dass die helvetische Republik immer noch alleinige Eigentümerin aller Mariasteiner Klostergüter sei, dass er deshalb diese auch nicht weiterverkaufen könne. Weitere Eingriffe im Kloster seien ihm richterlich verboten. Natürlich protestierte Reibelt gegen diesen Beschluss und bat um Akten, die die Nichtigkeit der Käufe beweisen würden. Sollte das möglich sein, so konnte er sich immer noch auf den 15jährigen Pachtvertrag berufen. Er forderte sogar Schadenersatz für den beim Überfall erlittenen Verlust und für die Unmöglichkeit, in der jetzigen verfahrenen Situation die Felder zu bebauen. Die Übergriffe der Bevölkerung auf das Klostergrundstück waren ihm ein willkommenes Argument gegen die Beschuldigungen der Verwüstung.

Wie sich der Finanzminister ausdrückte, «schwebte» die Sache immer noch vor dem Vollziehungsausschuss, so dass Reibelt am 24. Juli einen weiteren Vorschlag machte. Da ihm die Regierung anscheinend kein Geld als Entschädigung für die Auflösung des Pachtvertrages geben wolle, könne sie ihm auch Schuldtitle überlassen. Unter anderem erwähnte er die Schuld der Stadt Lindau von 1750 Louisdors. Er übersandte des weiteren eine Liste mit Geldforderungen, die er an die

⁴⁷⁴ Gutachten Kuhns vom 15. Februar 1801: BA B 2549, 86–98.

⁴⁷⁵ Bericht Finslers vom 6. Mai 1801: BA B 2549, 131–145.

⁴⁷⁶ BA B 2250, 201.

⁴⁷⁷ BA B 2250, 240.

Helvetische Republik stellte, und kam auf die stolze Summe von 69 380,15 Fr.⁴⁷⁸ Immerhin wollte er auch von dieser Summe die noch nicht bezahlten 4800 Fr. als Pachtzins für 1799–1801 abziehen. Das Finanzministerium war gegen Reibelt eindeutig am kürzeren Hebel, weil er einerseits die besseren Rechtstitel in den Händen hielt, andererseits die Güter in Frankreich als Druckmittel ausspielen konnte. Ende Juli ist in den Akten des Ministeriums erstmals der Vorschlag vermerkt, Reibelt solle direkt mit den Mönchen verhandeln.⁴⁷⁹

Die Lage der Klöster hatte sich mit dem dritten Staatsstreich vom 27./28. Oktober 1801 gebessert, als die Föderalisten die Herrschaft übernahmen und der Klosterfreund Alois Reding als Landammann an der Spitze der Regierung stand. Reibelt weigerte sich weiterhin, zu Verhandlungen nach Bern zu kommen. Das Finanzministerium war aber auch keinesfalls bereit, ihm die geforderte Summe zu zahlen und somit die Klostergüter wieder zu erwerben. Am 12. März 1802 rapportierte der Finanzminister an den Kleinen Rat: «Es waltet indessen einige Wahrscheinlichkeit, dass B. Reibelt durchbare Bezahlung von einigen tausend Franken zur gänzlichen Verzichtleistung auf alle Mariasteinischen Besitzungen bewogen werden könnte, und der Abt von Mariastein würde vielleicht das benötigte Geld auszufinden im Stande seyn, und sich dann mit seinem zurückgekauften Kloster gern unter die helvetische Verwaltung begeben.»⁴⁸⁰

Seit Ende Januar hielt sich Abt Hieronymus auf Einladung von Staatsrat Urs Glutz in Solothurn auf, um dort für den Rückkauf des Klosters zu arbeiten.⁴⁸¹ Die Domänenverwaltung wies ihn über Tschan an, einige hundert Louisdors bereitzuhalten. Mit dem Einverständnis Tschans schickte der Abt im März auch schon P. Franz Brosi ins Leimental, damit er die ersten Massnahmen zur Anpflanzung und Wiederherstellung der Güter treffen könne. Dies veranlasste Reibelt

⁴⁷⁸ BA B 2550, 304–309. Unter den verschiedenen Posten: «Schmerzensgeld für Bürger Reibelts tödtliche Kopfwunde, drei Monathe zu allen Geschäften unbrauchbar.»

⁴⁷⁹ Leider wurde das Gutachten, in dem erstmals dieser Gedanke geäussert wurde, nicht unterschrieben, so dass der Urheber unbekannt bleibt. BA B 2550, 311. Weitere Akten zu den Verhandlungen: BA B 2550, 246–327; BA B 2551.

⁴⁸⁰ BA B 2551, 221.

⁴⁸¹ BMA 34 B, 861. 867. Rechnung eines Gasthauses in Solothurn für Abt Hieronymus vom 31. Januar bis 9. Mai, abzüglich einiger Tage. Vom 25. April bis zum 5. Mai war er im Gasthaus Krone in Bern. Nach eigenen Angaben konnte sich Abt Hieronymus in Bern vor allem auf die Hilfe von Statthalter Rüttimann, Urs Joseph Glutz-Blotzheim und Johann Rudolf Dolder verlassen. Rüttimann soll sogar weitere Hilfe versprochen haben. Abt Hieronymus erkundigte sich auch über die Zukunft des Stiftes St. Gallen, konnte aber nichts Vorteilhaftes erfahren; StiASG Nachlass Pankraz Vorster 553.

natürlich wieder zu einem Protest gegen den unerlaubten Eingriff in das immer noch ihm gehörende Gut. Reibelt war im März aber bereit, nach Bern zu kommen und mit Dolder zu verhandeln, den er anscheinend auch persönlich kannte. Einem offiziellen Brief legte er jeweils auch ein privates Schreiben bei und wünschte vor der offiziellen Unterhandlung in Bern noch ein persönliches Gespräch mit ihm.

Am 10. April 1802 genehmigte der Kleine Rat die Pläne des Finanzministeriums, wonach der Abt das Kloster zurückkaufen könne. Man liess Reibelt auf den 25. April nach Bern kommen, der Abt sollte sich dort am 26. einfinden und eine Barschaft von 400–500 Louisdors bereithalten. Der Kleine Rat wollte dadurch einen Schlussstrich unter das leidige Problemkind Mariastein ziehen, bei dem er «...auf einer Seite – die des B. Reibelt – den höchsten Grad von Immoralität und Betrug, auf der andern aber – die der damaligen Regierung – einen ebenso hohen Grad von Nachlässigkeit und Unbedachtsamkeit in der Geschäftsführung...» feststellen musste.⁴⁸²

Am 1. Mai konnte das Finanzministerium endlich einen Vertrag mit Reibelt schliessen. Abt Hieronymus war um diese Zeit zwar in Bern und wurde über alle Schritte informiert, trat aber nicht als Vertragspartner auf. Ob er direkt mit Reibelt um die Kaufsumme verhandelt hat, ist unklar. Es wurde ein Preis von 12 000 französischen Livres festgelegt, womit alle gegenseitigen Forderungen beglichen seien.⁴⁸³

Der Staat konnte somit eine lange, unerquickliche Affäre beenden und dies ohne «Geld aus der Schweiz in diesen unglücklichen und gefährlichen Erdwinkel hinzuwerfen».⁴⁸⁴ Immerhin konnte auch der Besitz in Frankreich gerettet werden.

Reibelt bekam für seine Demolierungen quasi noch eine Entschädigung und wurde auch gerichtlich nicht zur Rechenschaft gezogen. Sehr wahrscheinlich war auch er froh, aus diesem für ihn nun wertlosen Gut noch Kapital geschlagen zu haben. Allerdings ging man auch nicht auf seine masslosen Entschädigungsfordernungen ein und auf seine Vorstellungen hin, der Überfall auf seine Person hätte sich auch im Vertragstext niederschlagen müssen, wies man ihn auf den gerichtlichen Weg. Der Abt bekundete nun Mühe, die 12 000 franz. Livres

⁴⁸² AH VII, 1312. Es trat noch die Schwierigkeit auf, dass Reibelt sowohl das St. Annafeld wie auch die Leimener Rütti schon an seine Geliebte Louise Felix verkauft hatte, was er in Reinach hatte eintragen lassen. Somit musste sie ihm eine Vollmacht für die Verhandlung und den Vertragsabschluss ihrer Güter mitgeben. Anscheinend wurde als erster P. Franz Brosi darauf aufmerksam, als er in Mariastein die ersten Massnahmen zur Neubebauung einleitete; BA B 2551, 214–268. BMA 34 B, 605, 611, 651.

⁴⁸³ Text des Verkaufsvertrages: AH VII, 1309–1310.

⁴⁸⁴ AH VII, 1313.

zusammenzubringen. Er fragte im Finanzministerium an, ob man das Geld nicht von reicherem und weniger beschädigten Stiften in der Schweiz nehmen könne. Der Kleine Rat entschied sich aber am 4. Mai, das Finanzministerium solle 8000 Fr. für das Kloster aufnehmen, jedoch die sich etwa auf 12 000 Fr. belaufenden Schuldtitle des Klosters aneignen. Es wurden nun zwei Angebote von der Verwaltungskammer in Basel und einem Bankier in Solothurn eingeholt, dem Abt aber auch gleichzeitig die Erlaubnis gegeben, das in Frankreich liegende Gut zu verpfänden. Aber schon am 17. Mai konnte der Abt melden, er habe sich «auf dem Lande umgesehen» und gute Freunde gefunden, die das benötigte Geld zu 4% mit der Laufzeit eines halben Jahres vorstrecken könnten.⁴⁸⁵

Mit der Übergabe des Geldes und der Überwachung der Einregistrierung der Handänderung in Reinach beauftragte das Finanzministerium den Regierungsstatthalter von Basel. Er wurde angewiesen, bei der Übergabe der Schriften durch Reibelt besonders auf solche von Ex-Finanzminister Finsler zu achten und sie nach Bern zu senden.

Am 13. Mai war Klosterverwalter Tschan in Reinach bei der Registrierung des Rückkaufes zugegen, worauf die einmonatige Zahlungsfrist für das Kloster begann. Am 1. Juni bezahlte P. Franz Brosi in Gegenwart des Regierungsstatthalters von Basel, Wieland, die 12 000 Livres, wobei Reibelt noch einmal neue Forderungen anzubringen wusste, auf die der Abt trotz Widerwillen einging.

Reibelt scheint sich in der Folgezeit aus der Gegend entfernt zu haben und im Herbst 1802 nach Amerika ausgewandert zu sein. Er bestellte jedenfalls einen Rechtsvertreter in Basel, der seine Interessen wahrnehmen sollte. Der geschworene Priester Beringer, der sich mit ihm eine Zeitlang in Mariastein aufgehalten hatte, strengte einen Prozess gegen ihn an. Er klagte in Delsberg auf eine Entschädigung durch Reibelt für die beim Überfall auf Mariastein erlittenen Verluste. Der französische Minister in der Schweiz bemühte sich auch noch über den helvetischen Aussenminister um eine Entschädigungs- und Genugtuung für Reibelt, doch scheint sich die Sache durch seinen Wegzug von selbst gelöst zu haben.⁴⁸⁶

Wie schon Steinauer in Beinwil, so scheiterte auch Reibelt am geschlossenen Widerstand der Bevölkerung, an den Schwierigkeiten in der personalintensiven Bewirtschaftung und wohl auch am eigenen Geldmangel. Er wollte innerhalb kurzer Zeit einen möglichst grossen

⁴⁸⁵ BA B 2551, 279–307. BMA 34 B, 641–643.

⁴⁸⁶ BA B 2551, 313–360 . BMA 34 B, 647. 667–719. 855. 905.

Profit aus dem noch vorhandenen Material ziehen und dachte nicht an eine länger dauernde Bewirtschaftung der Klostergüter. Als die politischen Verhältnisse gegen Ende der Helvetik sich änderten, zog er sich noch rechtzeitig mit einem ansehnlichen Gewinn aus der Affäre.

In Mariastein hatte nun das Kloster weitgehende Freiheiten, wie sie durch die Verfassung vom 27. Februar 1802 zugesichert waren (vgl. Kap. 9.3): Unter der Oberaufsicht des Staates sind die Klöster wieder Eigentümer ihrer Güter. Die Art und Weise der staatlichen Oberaufsicht hing wesentlich von der Einstellung der jeweiligen Behörden ab. Die Politik von Abt Hieronymus, die sich vor allem auf die gemässigten und wohlwollenden helvetischen Politiker stützte sowie seine Zurückhaltung im Umgang mit den antirevolutionären Emigrantenkreisen hatte erste Früchte gebracht. Die ganze «Affäre Reibelt» offenbarte aber auch schonungslos die Schwäche des Zentralstaates, in einer Randregion für Recht und Ordnung zu sorgen. Dabei scheint die Person des ehemaligen französischen Geheimagenten Reibelt und der ihn protegierenden helvetischen Politiker der Jahre 1798/99 in zweifelhaftem Licht. In dieser Situation traten dörfliche Selbstschutzmechanismen in Kraft, welche quasi die fehlende staatliche Gewalt ersetzten. Dabei spielten nicht nur idealistische Ziele eine Rolle (Wallfahrt, Seelsorge etc.), sondern auch das wirtschaftliche Interesse der Dorfbevölkerung am Erhalt der Gebäulichkeiten und der Nutzung des Klostergrundes. Schliesslich war es die Verbindung dieser Lokalinteressen mit den Anliegen des Klosterverwalters Tschan und mit dem Bemühen des Abtes, welche die Wiedereinsetzung des Klosters in seine Rechte ermöglichte.

9.11 Zaghafter Neubeginn

Der Rückkauf des Klosters durch den Abt stellte auch in der Helvetik einen einmaligen Akt dar. Die Verfassung vom 27. Februar 1802 garantierte an sich das Eigentum der «geistlichen Corporationen», machte sie aber abgabepflichtig.⁴⁸⁷ Die unitarische Verfassung vom 25. Mai schwieg sich über die Garantie der Klöster aus, beliess das Kirchengut allgemein unter staatlicher Aufsicht; es sollte «zur Unterhaltung von religiösen, öffentlichen Unterrichts- oder Unterstützungsanstalten verwendet» werden können. Die solothurnische Kantonsverfassung vom 1. September 1802 übernahm diese Bestimmung fast wörtlich.⁴⁸⁸ So galt vorläufig Tschan als Verwalter nicht nur der Bein-

⁴⁸⁷ AH VII, 1045–1046. Es handelt sich hierbei um eine Abänderung der Verfassung im föderalistischen Sinn.

⁴⁸⁸ AH VII, 1384; AH VIII, 1519.

wiler, sondern auch der Mariasteiner Güter. Im konservativen und föderalistisch gesinnten Kanton Solothurn beschloss die Interimsregierung am 5. Oktober, bezüglich der Klosterverwaltung wieder den vorrevolutionären Zustand herzustellen. Die Verwalter sollten die Schlussabrechnungen machen und an die Verwaltungskammer Solothurn einsenden. Das durch die militärischen Siege der föderalistischen Truppen hervorgerufene Eingreifen Napoleons zur Rettung der Helvetik machte diesen Beschluss aber wieder unwirksam. Am 22. Oktober wurden die helvetischen Beamten wieder eingesetzt, so auch die Verwaltungskammer, welche die Klosterschaffner in ihrem bisherigen Auftrag bestätigte.⁴⁸⁹ Dies geht auch aus einem Schreiben der Verwaltungskammer an das Finanzministerium hervor.⁴⁹⁰ Für Mariastein, mit seinem ihm wohlgesinnten Verwalter Tschan, entstand kein grosser Nachteil.⁴⁹¹ Dem Abt und Konvent von Mariastein kam nun die schwierige und langwierige Aufgabe zu, auch das klösterliche Leben auf den vorrevolutionären Stand zu bringen, die Klostergebäude wieder bewohnbar zu machen und die in süddeutschen Klöstern verstreuten Mitbrüder im Professkloster zu vereinigen. Neben den wirtschaftlichen Schwierigkeiten hemmte auch die immer noch unsichere politische Zukunft des Leimentals den Aufbau. Anfang Juni war der Abt nach viereinhalb-jähriger Abwesenheit nach Mariastein gekommen, wo er im Dienstenhaus Wohnung nehmen musste, weil das Kloster unbewohnbar war. Er wurde von P. Gregor, P. Lukas und P. Franz empfangen. An eine Rückkehr des Konventes konnte noch nicht gedacht werden. Die Abtretung des Leimentales an Frankreich schien auch im Jahr 1802 mit grosser Wahrscheinlichkeit verwirklicht zu werden. Bischof Saurine in Strassburg hatte Pfarrer Studer in Rodersdorf mitteilen lassen, dass auch das solothurnische Leimental zum Bistum Strassburg gehöre, worauf dieser den Regie-

⁴⁸⁹ Mösch, J., Helvetik, 483–488. Napoleon befahl mit einer Proklamation vom 30. September die Wiederherstellung der Helvetischen Verfassung und berief zugleich führende Politiker zur Beratung einer neuen Verfassung nach Paris, welche die sog. Konsulta bildeten.

⁴⁹⁰ BMA 34 B, 923. 731. 953–959. BA B 2518, 99: VK Solothurn an das Finanzministerium in Bern: «...dass zwar die Interims-Regierung den Klöstern die Besorgung Ihrer Güter selbsten wieder überlassen hat, dass aber diese Ihre Schaffner bey behalten, welche wir gleich wieder bey unserer Einsetzung in ihren vormaligen Verrichtungen fortzufahren eingeladen haben.»

⁴⁹¹ Distriktsstatthalter Tschan wurde bald als Oberappellationsrichter nach Solothurn gewählt. Er liess den neuen Abt Placidus wissen, dass er für seine Verdienste um das Kloster ein «Ehrendenkmal» erwarte. Über den Generalvikar und den Abt von Einsiedeln konnte Abt Placidus beim Nuntius den päpstlichen Orden «vom goldenen Sporn» für Tschan erwirken. Dieser wurde ihm am 30. März 1805 in Solothurn überreicht; BMA 34 C, 219. 299.

rungsstatthalter in Solothurn darüber informierte. Der Vollziehungs-
rat in Bern liess nun am 6. September 1802 verlauten, dass er nie von
der französischen Regierung in dieser Sache angegangen worden sei
und keine fremde Macht in der Schweiz Diözesanveränderungen vor-
nehmen könne. Der Regierungsstatthalter in Solothurn wurde ange-
wiesen, jegliche Massnahmen in dieser Richtung zu unterbinden.⁴⁹²

Der Abt fragte über den Regierungsstatthalter an, ob nicht sieben
Mariasteiner Mönche aus den an die Malteser gefallenen Klöstern im
Breisgau in die Schweiz zurückkehren könnten, um hier in anderen
Klöstern untergebracht zu werden. Das Finanzministerium liess aber
zuerst abklären, ob sie unter die Amnestie des Emigrantengesetzes
vom 18. November 1801 fallen.⁴⁹³ Abt Hieronymus wehrte sich aber
dagegen, dass seine Mitbrüder als Emigranten anzusehen seien, da
sie nicht vor den französischen Truppen oder der neuen Regierung
geflüchtet seien, sondern zwangsweise aus dem Gebiet der Republik
ausgeschafft wurden.⁴⁹⁴

Die Frage löste sich von selber durch die Mediationsakte vom 19.
Februar 1803 mit ihrer Garantie der Klöster. Obwohl im Kloster wie
auch beim Seelsorgeklerus grosser Personalmangel herrschte, konnte
der Abt die betreffenden Mönche nicht nach Hause holen, weil er
ihnen keinen Unterhalt zusichern konnte. Einige, vor allem jüngere
Mitbrüder, waren als Vikare auf Pfarreien tätig, die zum Kloster sonst
in keiner Beziehung standen.⁴⁹⁵

Nach dem Rückkauf des Klosters im Mai 1802 bis zu seinem Tode
am 20. April 1804 hatte Abt Hieronymus anscheinend nicht mehr die
Kraft, den Konvent zu einen und eine klare Zukunftsperspektive zu

⁴⁹² AH VIII, 1083–1084. Im November 1802 kam das Gerücht auf, der französische
Bevollmächtigte in der Schweiz, General Ney, wolle die fünf Dörfer des solothur-
nischen Leimentals annexieren; AH IX, 658–659.

⁴⁹³ BA B 2551, 365–369. Das Emigrantengesetz vom 18. November 1801: AH VII,
718–719. Diesem Gesetz war eine «Amnestie für politische Vergehen» vom 28.
Februar 1800 vorausgegangen (AH V, 783–785), das aber viele Ausnahmen ent-
hielt. Die Amnestie galt nicht für den Tatbestand der «Verschwörung gegen den
Staat» und Werber und Offiziere konterrevolutionärer Truppen.

⁴⁹⁴ BMA 34 B, 1019. 1035. Der Finanzminister berief sich auf Beschlüsse vom 3. Juni
und 3. August. Sie waren dem Abt nicht bekannt und sind heute nicht identifizier-
bar.

⁴⁹⁵ P. Beda Sütterle 1802 Vikar in Wittnau, 1804 Pfarrer in Basel. P. Johann Baptist
Husi als Vikar ebenfalls in Basel ab 1804. P. Benedikt Braun 1802 ans Kollegium
in Solothurn, ab 1803 Vikar in Stüsslingen. P. Basilius Markstein 1803 Vikar bei sei-
nem Onkel in Egerkingen, 1804 Vikar in Balsthal. P. Ambros Stierlin kam am
10. Juli 1802 in Mariastein an. P. Athanas Brunner und P. Bernhard Schärr waren
von Beinwil aus zeitweise Administratoren für die Pfarrei Mümliswil. Die Patres
Stephan und Ignaz waren während der ganzen Zeit der Helvetik in Pfarreien des
solothurnischen Mittellandes tätig.

vermitteln. Die unsichere Lage des Leimentales verunmöglichte den entschiedenen Wiederaufbau des Klosters. Er konnte also froh sein, dass seine Untergebenen mit verschiedenen Seelsorgsstellen ihren Lebensunterhalt selber bestreiten konnten.

Im November 1802 wurde aber der Schulunterricht im Gebäude des Wirtshauses aufgenommen. Es handelte sich dabei nicht um die Reaktivierung der früheren kleinen Klosterschule, sondern um eine Elementarschule als Ersatz für den fehlenden Unterricht in den Dörfern Hofstetten und Metzerlen. Als Lehrer amtete der von St. Märgen zurückgekehrte P. Ambros Stierlin. Ab April des folgenden Jahres half ihm noch P. Bernhard Schär. Zu Beginn des Jahres 1804 hielten sich neben dem Abt noch vier Mönche in Mariastein auf. Die Pfarrer von Hofstetten und Metzerlen blieben weiterhin in den Dörfern wohnen.⁴⁹⁶ Auch von Todesfällen blieb der Konvent nicht verschont, so dass sich die Personalsituation immer verschlommerte.

Am 20. April 1804 um 9 Uhr morgens verstarb Abt Hieronymus Brunner als 65-Jähriger. Er war 39 Jahre dem Kloster vorgestanden und hatte dabei einen festen Charakter und eine Treue zur klösterlichen Lebensform bewiesen. Zu einem eigentlichen Charakterbild reicht das Quellenmaterial nicht aus.⁴⁹⁷ Wir können ihn jedoch als willensstarken Vater seiner klösterlichen Familie beschreiben, der sich auch durch Friedensliebe und Vergebungsbereitschaft auszeichnete. Das Begräbnis wurde am 23. April in Mariastein gehalten, wobei der Chronist einen «concursum populi innumerabilis» verzeichnete. Das Requiem hielt der in Arlesheim wohnhafte Generalvikar von Mahler, die Traueransprache der Pfarrer von Metzerlen, P. Lukas Cartier. Beim Trauermahl im Wirtshaus waren ca. 60 Gäste geladen, darunter der Generalvikar, der Oberamtmann und der Landschreiber von Dornach, die Gemeindevorsteher und Pfarrherren der Umgebung, darunter auch jene aus dem Elsass und dem ehemaligen Hochstift, der Guardian von Dornach und der Neffe des Verstorbenen, P. Urs Viktor Brunner O. Cist. aus St. Urban. Vom Konvent waren 13 von 27 Mitbrüdern anwesend. Es wurden ähnliche Vorkehren getroffen wie nach dem Tod von Abt Hieronymus Altermatt. Abt Hieronymus Brunner hinterliess neben einigen Pontifikalpretiosen 426,5 Louisdors, ein Zeichen, dass er mit dem Geld während der Revolution haushälterisch umgegangen war.⁴⁹⁸

⁴⁹⁶ BMA 554, 310, 313.

⁴⁹⁷ Es ist zu bedauern, dass die im Professbuch (MBH IV, 168) verzeichneten 120 Exhorten von Abt Hieronymus an den Konvent, 58 Konzepte zu Vorträgen an Laienbrüder und 15 Novizenexhorten zur Zeit nicht auffindbar sind. Sie könnten, angemessen interpretiert, manchen Einblick in das Konventleben geben.

⁴⁹⁸ BMA 8, 251–254. 271.